

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)  
 Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 ₤ (ohne Bestellgeld). :: Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgeber: Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 ₤, für Versammlungsanzeigen 50 ₤ die Zeile.

## Gewerkschaften gegen die neue Notverordnung

Der 5. Juni wird in der Geschichte der deutschen Sozialpolitik als ein schwarzer Tag bezeichnet werden müssen. Der Reichspräsident hat an diesem Tage die zweite Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen erlassen. Schon Wochen vorher hat die Reichsregierung an dem umfangreichen Diktat herumgetüftelt. Endlich, am 5. Juni, war es soweit, daß die Reichsregierung die neue Notverordnung dem Präsidenten der Republik zur Unterschrift vorlegen konnte. Die Geschichte wird dereinst registrieren können, daß am 5. Juni 1931 einem notleidenden Volke neue Not verordnet wurde, angeblich um seine wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu beseitigen. Einem Fieberkranken werden heiße Bäder und Schwitzkuren verordnet! So ist es in der Tat.

Wir waren schon im voraus auf Schlimmes gefaßt, denn wir leben ja nicht in irgendeinem Wolkenkuckucksheim, sondern inmitten des Arbeits- und Lebensraums eines schwer leidenden Volks- und Staatswesens. Die finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die Behörden des Reiches und der Länder zu kämpfen haben, sind auch den Gewerkschaften sehr wohl bekannt. Es ist völlig klar, daß die Reichsregierung versuchen muß, diese Schwierigkeiten zu meistern, wenn nicht eine Katastrophe von nie gekanntem Ausmaß eintreten soll. Immer muß es jedoch Aufgabe einer Regierung sein, die aus Notständen resultierenden finanziellen Schwierigkeiten nach den Grundfäden sozialer Gerechtigkeit auf alle Gruppen des Volkes zu verteilen. Die neue Notverordnung enthält keine Spur von sozialer Gerechtigkeit; sie belastet die Arbeiterklasse völlig einseitig und schont den Besitz in offensichtlicher Weise. Erschütternd stehen wir vor dem Gemengfel, das sich Notverordnung nennt. Die soziale Reaktion hat in diese Notverordnung eine starke Dosis ihres Giftes eingeträufelt. Besonders ist es der sozialpolitische Teil der Notverordnung, der in jeder Zeile das wahre Gesicht der sozialen Reaktion und ihren Einfluß auf diesen Abschnitt der Notverordnung zeigt. Zwar ist nicht alles nach dem Wunsche der Leute vom Langnamverein gegangen. Wir kennen die brutalen Forderungen der Scharfmacher, deshalb sagen wir das Vor erwähnte zu Recht. Immerhin, die Reichsregierung ist den Forderungen der sozialen Reaktion weitestgehend entgegengekommen. Da es eine Reihe anderer Wege gab, die sozialen Einrichtungen uneingeschränkt aufrechtzuerhalten, bleibt es die große Schuld der Reichsregierung, dies Elend weiter Volkskreise erheblich vergrößert zu haben. Die Totengräber der Sozialpolitik sind an der Arbeit und die Reichsregierung leistet ihnen dabei Helfersdienste. An dieser Tatsache läßt sich weder drehen noch deuteln.

Was bringt nun die neue Notverordnung? In vorliegender Nummer des „Zimmerer“ finden unsere Kameraden eine Reihe von Abhandlungen, die vornehmlich auf den sozialpolitischen Teil der Notverordnung und ihre Auswirkung auf die Saisonarbeiter Bezug nehmen. Wir können uns Wiederholungen sparen. Aus dem großen Bußfett sozial- und finanzpolitischer Angelegenheiten wollen wir nur einiges herausgreifen. Rund 385 Millionen Mark soll die neu eingeführte Krisensteuer einbringen. Weitere Gehaltskürzungen der Beamten sollen 207 Millionen Mark Ersparnis bringen. Im Versuchungsetat werden 85 Millionen Mark erspart und die Lohnsteuererückstattung in Höhe von 60 Millionen Mark soll beseitigt werden. Die Zuckersteuer, die verdoppelt wird, belastet das Volk mit rund 110 Millionen Mark im Jahr. Rund 75 Millionen Mark sollen die neuen Mineralölzölle einbringen. An einzelnen Posten des Reichshaushaltes sollen weitere 120 Millionen Mark ein-

gespart werden. Die öffentlichen Mittel für den Wohnungsbau werden dadurch um viele Millionen Mark gekürzt, daß es nicht leistungsfähigen Hausbesitzern gestattet wird, die Hauszinssteuer nur teilweise abzuführen. Das sind nur einige Bestimmungen der Notverordnung, die gewaltige Belastungen mit sich bringen. Daneben gibt es aber auch noch eine Fülle von arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Verschlechterungen. Sehr viele Bestimmungen bedürfen erst weiterer Ausführungsbestimmungen, ehe sie zur vollen Auswirkung kommen können. Auch hier muß betont werden, daß, dem Regierungskurs entsprechend, in sehr vielen Fällen weitere sozialpolitische und arbeitsrechtliche Bestimmungen verschlechtert werden.

Die neue Notverordnung hat in den Kreisen der Arbeiterschaft lebhafteste und berechtigte Empörung ausgelöst. Das ist zu verständlich, denn die Notverordnung gibt den Arbeitslosen Stoßschläge auf den Magen und Fußtritte gegen die Schienbeine. Das ist jedoch nicht alles. Allgemein stark werden die notwendigsten Lebensinteressen der Arbeiterklasse von den Wirkungen dieser Spottgeburt von Dreck und Feuer eingeengt. In der Beurteilung der Notverordnung sind die Gewerkschaften aller Richtungen einig. Wir stimmen der Bundesleitung des AOB. und der Afa zu, die ihre Stellungnahme zu der Notverordnung wie folgt darlegen:

Der Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat sich unter Beteiligung des

Vorstandes des Allgemeinen freien Angestelltenbundes mit der Notverordnung vom 5. Juni eingehend befaßt. Beide Bundesvorstände verkennen nicht die Notwendigkeit, dem ganzen Volke Opfer zuzumuten, um eine Belebung der deutschen Wirtschaft und damit eine Milderung der Erwerbslosennot wie auch die Wiederherstellung des Gleichgewichtes der öffentlichen Haushalte zu ermöglichen. Die Notverordnung enthält jedoch eine derartige Häufung sozialer Ungerechtigkeiten, daß der allgemeine Widerstand der Arbeitnehmerschaft sich ungestüm geltend machen muß. Die Folgen der praktischen Durchführung für die Wirtschaft und damit auch für die öffentlichen Finanzen würden verhängnisvoll sein. Die Gewerkschaften werden alle ihre Kräfte einsetzen, um die unbedingt notwendige Aenderung der Notverordnung herbeizuführen.

Unser Verband hat zur Notverordnung in der Konferenz der Zentralinstanzen und Gauleiter am 7. Juni in Berlin Stellung genommen und schärfsten Protest gegen sie erhoben. (Vergl. Bericht in Nr. 24 des „Zimmerer“.) Außerdem hat der Zentralvorstand den Bundesvorstand des AOB. schriftlich ersucht, bei eventuellen Verhandlungen über die Notverordnung mit der Reichsregierung dafür Sorge zu tragen, daß die Verschlechterungen für die Saisonarbeiter unter keinen Umständen aufrechterhalten werden dürfen. Dem Vorstand der SPD. ist Abschrift des Schreibens überliefert worden.

### Notverordnung und Bauarbeiter

Schon seit dem Bestehen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat es nicht an Versuchen gefehlt, für alle Arbeiter, die einem „Saisonberuf“ angehören, eine besondere Regelung zu treffen. Von allen dazu Berufenen, aber noch mehr von dazu Unberufenen, wurden alle möglichen Maßnahmen von der Regierung gefordert, um eine Sonderregelung für bestimmte Saisonberufe durchzuführen. Dieses Verlangen ist nicht ohne Erfolg geblieben. Die Verschlechterungen die das Arbeitslosenversicherungsgesetz im Laufe der Jahre mit sich brachte, dürften allen Bauarbeitern zur Genüge bekannt sein, so daß es sich erübrigt, noch einmal darauf einzugehen. Vielmehr sollen die folgenden Zeilen dazu dienen, die Verschlechterungen in der neuen Notverordnung vom 5. Juni kritisch unter die Lupe zu nehmen.

Es soll gleich im voraus festgestellt werden, daß man bei den Bauarbeitern endlich das Ziel erreicht hat, daß sich die sozialreaktionären Kreise schon seit Jahren gesteckt haben. Im Folgenden wollen wir uns nunmehr mit dem Inhalt dieser Notverordnung beschäftigen, und zwar mit jenen Teilen die uns als Bauarbeiter ganz besonders hart treffen.

Im § 87 Absatz 2 ABAV. tritt an die Stelle des 16. des 21. Lebensjahr. Dieses so einfache Wort bringt die schwersten Wirkungen mit sich. Es bedeutet nichts anderes, als daß alle jugendlichen Arbeitslosen unter 21 Jahren vom Bezuge der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen werden. Man läßt wohl eine Ausnahme zu in den Fällen, wo einem solchen Arbeitslosen kein familienrechtlicher Unterhaltungsanspruch zusteht. Da aber in allen diesen Fällen der Vorliegende des Arbeitsamts nach eingehender Prüfung der Familienverhältnisse entscheidet, dürfte diese Annahme so selten sein, daß sie kaum zu erwähnen ist. Hierbei muß aber noch ganz besonders darauf hingewiesen werden, daß die Beitragspflicht bei diesen jugendlichen bestehen bleibt. Es ist nicht so, wie man logischerweise annehmen könnte, daß alle, die keine Unterstützung erhalten, auch von der Pflicht entbunden sind, Beiträge zu entrichten. Durch diese Maßnahme hat man das Recht auf eine Versicherungsleistung einfach beseitigt, ohne sich über die Folgen klar zu sein.

Im § 90 wird der Absatz 3 gestrichen, ebenso im Absatz 2 die Nummer 2. Bisher war es so, daß jeder Arbeitslose erst nach der neunten Unterstützungswoche oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit zur Arbeitsleistung in der folgenden Unterstützungszeit herangezogen werden konnte. Hierbei war noch einschränkend bemerkt, daß dem Arbeitslosen aus einer solchen Arbeit keine Nachteile für sein späteres Fortkommen entstehen

durften. Mit einem Federstrich ist das alles beseitigt worden. Nunmehr ist jeder Arbeitslose verpflichtet, vom ersten Tage des Unterstützungsanspruchs an, jede Arbeit anzunehmen die ihm vom Arbeitsamt angewiesen wird. Lehnt er eine solche Arbeit ab, ohne daß ein Grund nach dem jetzt geltenden § 90 vorliegt, dann kann ihm die Unterstützung auf die Dauer von sechs Wochen gesperrt werden. Bei wiederholter Ablehnung kann diese Sperrre noch verlängert werden. Da aber jede Sperrfrist auf die Dauer der Unterstützung angerechnet wird, besteht die Gefahr einer Schädigung des Arbeitslosen.

Der § 91 Absatz 1 erhält einen zweiten Satz in dem ausgesprochen wird, daß jede versicherungsmäßige Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht werden kann. Da außerdem der Absatz 3 desselben Paragraphen gestrichen worden ist, muß der Arbeitslose jede Arbeit verrichten, die von ihm verlangt wird. Dabei ist es ganz gleich, ob es sich um Pflichtarbeit handelt oder um solche Arbeiten, die vorher dem freien Arbeitsmarkt überlassen wurden. Die größte Ungerechtigkeit liegt aber darin, daß durch diese Arbeit niemals eine Anwartschaftszeit erreicht werden kann. Ob man durch solche Maßnahmen die Arbeitslosigkeit bekämpfen kann, ist äußerst zweifelhaft. Wenn man sich die Auswirkungen näher betrachtet, dann dürfte gerade das Gegenteil eintreten.

Der § 99 Absatz 3 erhält eine neue Fassung, die folgenden besagt: Für Arbeitslose, die einem Berufe angehören bei dem die Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, beträgt die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung nur noch 20 Wochen. Hier muß jedoch auf den Artikel 5 im dritten Teil der Notverordnung hingewiesen werden (Reichsgesetzblatt Seite 297). Danach wird bestimmt, daß bei Arbeitslosen, die nach 20 Wochen aus der „Alu“ ausgesteuert sind, sich die Krisenunterstützung um 6 Wochen verlängert. Damit will man anscheinend wieder gutmachen, was erst verschlechtert wurde. Trotzdem darf sich niemand einer Täuschung hingeben; denn eine Verschlechterung besteht in jedem Falle. Da bei der Krisenunterstützung die Bedürftigkeit des Arbeitslosen geprüft wird, kann ein erheblicher Teil von dem Bezuge der Krisenunterstützung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Den meisten Kameraden dürfte durch eigene Erfahrung bekannt sein, wie eine Bedürftigkeitsprüfung vorgenommen wird und wie viele von der Unterstützung ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde kann die Neufassung nicht scharf genug abgelehnt werden; denn immer wieder sind es die Bauarbeiter, denen man einen Strick nach dem andern dreht.

Ein neuer § 101a bestimmt, daß jeder Empfänger von Krisenunterstützung verpflichtet ist, die Beträge, die er als Unterstützung erhalten hat, zurückzuzahlen. Das kommt aber nur dann in Frage, wenn seit dem Ausscheiden aus

der Unterstützung oder der öffentlichen Fürsorge mindestens drei Monate verstrichen sind, die Arbeit nicht eine vorübergehende und das Einkommen aus dieser Arbeit so hoch ist, daß eine Erstattung der Beträge ohne besondere Härte möglich ist. Ist inzwischen Vermögen erworben worden, sei es aus einer Erbschaft oder sonst wie, dann tritt die Erstattung in vollem Umfange ein. Die Rückzahlung der Beträge kann von einem bestimmten Zeitpunkt an teilweise oder auch ganz niedergelegt werden. Im Artikel 10, Reichsgesetzblatt Seite 297, wird ausdrücklich betont, daß die Rückerstattung nicht für die Unterstützungszeit verlangt werden darf, die vor dem 29. Juni 1931 liegt.

Der § 105 Absatz 2 erhält eine neue Fassung. Danach errechnet sich der Durchschnittsverdienst nicht mehr wie bisher nach den letzten 26 Wochen vor der Arbeitslosmeldung, sondern nach dem Arbeitsentgelt der letzten „dreizehn“ Wochen, oder wenn es nach Monaten bemessen war, nach dem Durchschnitt der letzten drei Monate. Hat jemand in den letzten dreizehn Wochen die übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht und dadurch weniger Lohn erhalten, so muß bei der erstmaligen Arbeitslosmeldung das Arbeitsentgelt berücksichtigt werden, das ohne Kürzung der Arbeitszeit verdient worden wäre. Bei einer späteren Arbeitslosmeldung gilt dies nicht mehr. Hat jemand verkürzt gearbeitet, dann darf nur ein Arbeitsentgelt für 40 Stunden zugrunde gelegt werden, ganz gleich, ob die Arbeitszeit weniger oder mehr als 40 Stunden betragen hat. Der Vorsitzende des Arbeitsamts ist weiter ermächtigt, den Zeitraum von 13 auf 26 Wochen zu verlängern, wenn die Berechnung nach der kürzeren Zeit zu zufälligen Ergebnissen führen würde. Eine solche Entscheidung ist endgültig und kann durch kein Rechtsmittel angefochten werden. Hätte in einem solchen Falle ein Arbeitsloser in den letzten 13 Wochen durch irgendwelche Umstände einen guten Verdienst gehabt und er kommt nach diesem Durchschnitt in eine höhere Unterstützungsklasse, dann kann der Vorsitzende bestimmen, daß die Berechnung nach den letzten 26 Wochen vorgenommen wird. Ob durch solche Maßnahmen die Arbeitsfreudigkeit erhalten werden soll, muß sehr stark bezweifelt werden.

In fast allen Tageszeitungen, auch in denen, die der Regierung ganz besonders nahe stehen, wurde die Nachricht verbreitet, daß die Unterstützungsätze nach der zu erwartenden Notverordnung um 5 % gesenkt werden. Das war eine bewußte Irreführung; denn der Wortlaut des geänderten § 107 Absatz 1 besagt etwas ganz anderes. Nach der neuen Fassung werden nicht die Unterstützungsätze um 5 % gesenkt, sondern der Einheitslohn, nach dem sich die Unterstützung errechnet, wird in jeder Klasse um 5 % gesenkt, das heißt bei einem Einheitslohn von 63 M beträgt die Unterstützung nicht mehr 35 %, sondern nur noch 30 %. Das trifft für alle Klassen zu. Die Senkung bedeutet aber auch, daß sich der jeweilige Unterstützungsatz um 10 bis 12 % senkt; denn auch der Familienzuschlag errechnet sich nunmehr nach dem gekürzten Satz des Hauptunterstützungsempfängers.

Ferner ist für uns besonders die neue Fassung des § 107a Absatz 1 bedeutsam. Danach erhalten alle Arbeitslosen, die einem Beruf oder Gewerbe mit berufsmäßiger Arbeitslosigkeit angehören, nur noch die Sätze der jeweiligen Lohnklasse nach der Krisenfürsorge. Das besagt, daß alle Bauarbeiter schon während der 20 Wochen, in denen sie die Hauptunterstützung in der Arbeitslosenversicherung beziehen, nur noch die Sätze der Krisenunterstützung erhalten, und zwar die gekürzten Sätze nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers über Personentzins und Dauer der Krisenfürsorge vom Oktober vorigen Jahres. Etwas Schlimmeres kann man sich gar nicht denken. Von der Leistung der höchsten Beiträge will man den Bauarbeiter nicht entbinden, aber seine dadurch erworbenen Rechte will man bei jeder Gelegenheit schmälern.

Der § 110 b, der die Wartezeit regelt, ist gleichfalls zugunsten der Versicherten geändert worden. Die Wartezeit beträgt jetzt bei einem Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigten Angehörigen 21 Tage, bis zu drei zuschlagsberechtigten Angehörigen 14 Tage und bei mehr als vier zuschlagsberechtigten Angehörigen 7 Tage. Nach § 100 b Absatz 2 verkürzt sich die Wartezeit bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitslosen erst dann, wenn die Krankheit mindestens vier Wochen gedauert hat, und zwar bei einer Wartezeit von 21 Tagen auf 7 Tage, bei 14 Tagen auf 3 Tage und bei einer sonst 7-tägigen Wartezeit fällt diese nach einer Krankheit, die mit Arbeitsunfähigkeit verbunden ist, ganz weg. Um alle Zweifel zu beseitigen sei hierbei außerhalb der Betrachtungen zur Notverordnung bemerkt, daß auch die Sonntage in die Wartezeit einzurechnen sind.

Im § 112 a Absatz 2 wird unter anderem geändert, daß von einer Rente nur noch 15 M anrechnungsfrei bleiben, während es früher 30 M waren. Auch soll hierbei gleich betont werden, daß bei Bezug mehrerer Renten, diese zusammengezählt werden und von diesem Betrag nur einmal die anrechnungsfreien 15 M abgezogen werden.

Das sind im wesentlichen alle Punkte der Notverordnung vom 5. Juni 1931, die uns als Bauarbeiter ganz besonders treffen. Wir können aus diesen Regierungsmassnahmen eindeutig feststellen, daß die Forderungen der Unternehmer fast vollständig berücksichtigt worden sind. Das geschlossene Auftreten der Arbeitgeber hat doch zum Erfolg geführt. Wann endlich wird sich auch die Arbeiterschaft auf sich selbst bestimmen und ebenso fest entschlossen für die Durchführung ihrer Forderungen eintreten. Wir wissen, daß nicht gleich alles auf den ersten Anstoß erreicht werden kann, aber mit mehr Einigkeit und Geschlossenheit der organisierten deutschen Arbeiterschaft hätte manches verhindert werden können. Vielleicht verfolgt man die Politik, die Arbeiterschaft zur Verzweiflung zu treiben. Sorge ein jeder dafür, daß solche reaktionären Pläne zunichte gemacht werden, damit die Sozialreaktion nicht auf dem Trümmerfeld der deutschen Gewerkschaftsbewegung ihre Absichten verwirklichen kann. Lasse sich keiner von der Erbitterung des Augenblicks leiten, denn die deutsche Arbeiterschaft hat noch mehr zu verlieren, was in jahrzehntelanger Arbeit aufgebaut worden ist. Deswegen kann es niemals wahr sein, was leider so viele be-

haupten, daß ein Ende mit Schrecken besser ist als ein Schrecken ohne Ende. Alle, die derartige behaupten, kennen nicht den dornenvollen aber erfolgreichen Weg, den die freie Arbeiterbewegung durch Jahrzehnte gegangen ist. Trotz der Schwere der Zeit und der Lasten, die man uns aufbürdet, können wir uns keine Verzweiflungstaten leisten, und wenn der Anreiz noch so groß ist. Mit zusammengebissenen Zähnen müssen wir durch das Tal der Wirtschaftskrise schreiten, um beim Aufstieg wieder das zurückzuholen, was jetzt verloren ging.

### Unsere statistischen Feststellungen vom 30. Mai 1931.

Am vorerwähnten Tage haben 889 Zahlstellen berichtet und einen Mitgliederbestand (Polierer, Hilfspolierer, Gesellen) von 93 988 nachgewiesen und außerdem 6464 Lehrlinge. Arbeitslos waren von den Mitgliedern (ohne Lehrlinge) 59 786 oder 63,6 %, und von den Lehrlingen 754 oder 11,7 %. Krank waren von den Mitgliedern (ohne Lehrlinge) 1194 oder 1,3 % und von den Lehrlingen 85 oder 1,1 %.

Wie groß die Arbeitslosigkeit im Bereich der einzelnen Landesarbeitsämter ist, zeigt nachfolgende Tabelle.

Landesarbeitsämter	Zahlstellen	Anzahl der an den Feststellungen beteiligten Mitglieder (ohne Lehrlinge)			
		gesamt	davon arbeitslos		krank
			gesamt	in Proz.	
1	2	3	4	5	6
1. Ostpreußen . . .	57	4 406	2 403	54,5	49
2. Schlesien . . . .	73	9 516	6 729	70,7	82
3. Brandenburg . .	118	10 077	5 071	50,3	161
4. Pommern . . . . .	70	3 995	2 177	54,5	33
5. Nordmark . . . .	106	9 471	4 754	50,2	105
6. Niederrhein . . .	83	6 739	3 701	54,9	92
7. Westfalen . . . .	19	2 598	2 095	80,6	32
8. Rheinland . . . .	18	3 168	2 464	77,8	48
9. Hessen . . . . .	28	3 798	2 811	74,0	52
10. Mitteldeutschl. .	137	12 142	8 103	66,7	142
11. Sachsen . . . . .	60	18 057	13 391	74,2	214
12. Bayern . . . . .	80	6 196	3 934	63,5	102
13. Süddeutschl. . .	38	3 328	1 956	58,8	77
Deutsches Reich . .	887	93 491	59 589	63,7	1189
14. Ausland . . . . .	2	497	197	39,6	5
Insgesamt . . . . .	889	93 988	59 786	63,6	1194

Der gesamte Mitgliederbestand beträgt, einschließlich der 43 Zahlstellen, die 1270 Mitglieder und außerdem 100 Lehrlinge hatten und nicht berichteten: 932 Zahlstellen mit 95 258 Mitgliedern und außerdem 6564 Lehrlingen, insgesamt 101 822 Mitglieder. Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 27. Juni.

### Konjunkturstatistik.

Ende Mai waren von 100 Verbandsmitgliedern 63,6 arbeitslos und 1,3 krank, somit nur 35,1 in Arbeit. Das bedeutet gegen den Vormonat eine kleine Verbesserung, aber immerhin eine Arbeitslosigkeit, die der Verband im Monat Mai noch nie verzeichnete. Selbst von den Lehrlingen waren noch 11,7 von 100 ohne Arbeit. Die größte Arbeitslosigkeit ist in Westfalen mit 80,6 %, und die niedrigste in der Nordmark mit 50,2 % festzustellen. Eine merkliche Entlastung des Arbeitsmarktes im Baugewerbe ist in Ostpreußen zu verzeichnen; es sind aber trotzdem noch 54,5 % arbeitslose Zimmerer vorhanden.

An der Konjunkturstatistik waren im Monat Mai 341 Betriebe beteiligt, die 3306 Zimmerer beschäftigten. Das sind 852 Zimmerer mehr als im Vormonat. Die Zahl der Firmen, die keine Zimmerer beschäftigten, beträgt immer noch 25. Von den 341 Betrieben die berichteten, war nur in 19 Betrieben mit 342 Zimmerern der Beschäftigungsgrad als gut, in 96 Betrieben mit 1465 Zimmerern als befriedigend, und in 226 Betrieben mit 1499 Zimmerern als schlecht zu bezeichnen. Im Laufe des letzten Monats sind in 215 Betrieben 1279 Zimmerer eingestellt, und in 86 Betrieben 326 Zimmerer zur Entlassung gekommen.

Die Konjunkturaussichten für die nächsten 14 Tage wurden allgemein als schlecht bezeichnet.

Am Ende des Monats	Der Beschäftigungsgrad wurde beurteilt mit						Verwertungssäffer
	gut		befriedigend		schlecht		
	2	3	4	5	6	7	
1930 Mai . . . . .	18	484	118	2024	163	1618	3,27
1931 April . . . . .	7	125	55	784	270	1645	3,59
1931 Mai . . . . .	19	342	96	1465	226	1499	3,35

Aus vorstehender Tabelle ergibt sich, daß die Konjunktur im langsamen Aufstieg begriffen ist. Im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres ist eine wesentliche Verschlechterung eingetreten.

## Vierter Bauarbeiterkongress

Schon im Leitartikel der vorhergehenden Nummer haben wir auf die Bedeutung des 4. Bauarbeiterkongresses aufmerksam gemacht. Die treffliche Begrüßungsrede des Bundesvorsitzenden im Plenarsaal des Reichstags haben wir bereits ausführlich wiedergegeben. Im Anschluß an die Ausführungen des Kollegen Leipart referierte der Vorsitzende des Deutschen Baugewerksbundes, Kollege Bernhard, über das Thema: Zweck und Ziel des Bauarbeiterschutzes. In den Mittelpunkt seiner Ausführungen stellte er den Leitsatz, daß die lebendige Arbeitskraft das höchste volkswirtschaftliche Gut sei, und bei der Verwendung der Arbeitskraft müssen alle Vorkehrungen für ihre Erhaltung getroffen werden. Die Reichsverfassung enthalte in ihrem Artikel 157 den Grundgedanke: Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches. Die Anerkennung dieses Grundgedankes sei das Ergebnis langer und schwieriger Kämpfe gewesen. In ausführlicher Weise legte der Referent die betrieblichen Eigenarten des Baugewerbes und die besonderen Gefahrenquellen bei der Bauarbeit dar. Im Laufe der Zeit haben sich immer neue Gefahrenquellen eingestellt. Die starke Vermehrung der Baumaschinen sei eine neue Gefahrenquelle, die sich den alten zugeselle. Auch die Leistungssteigerung der Bauarbeiter, die Akkord- und Wählarbeit, trage wesentlich zur Erhöhung der Unfallgefahren im Baugewerbe bei. Wenn die Bauarbeiter eine Verkürzung der Arbeitszeit fordern, so sei das neben andern auch eine unfallverhütende Maßnahme.

Die Gefährlichkeit der Bauarbeit wird durch die Unfallzahlen bewiesen. Wenn auch im Jahre 1929 ein Rückgang der tödlichen Anfälle festzustellen sei, so könne man doch behaupten, daß jährlich rund 1000 Bauarbeiter tödlich verunglückten. In ausführlicher Weise ging dann der Redner auf die Unfallursachenstatistik ein.

Hierbei legte er dar, daß die amtliche Statistik der Unfallursachen auf völlig unzutreffendem Material aufgebaut sei. In einem weiteren Abschnitt seiner Rede befaßte sich der Referent mit den unfallverhütenden Maßnahmen und der Durchführung der Bauarbeiterschutzesvorschriften. Hierbei legte Kollege Bernhard die bekannten Forderungen der Bauarbeiter dar.

Im Anschluß an die Ausführungen des Kollegen Bernhard übermittelten die Vertreter der Sozialministerien des Reiches und der Länder Begrüßungsworte. Sie schilderten die Stellungnahme der zuständigen Ministerien zu den Fragen des Arbeiterschutzes im allgemeinen.

Auch die Vertreter der am Bauarbeiterschutz beteiligten Gewerkschaften betonten nochmals die besonderen Berufsgefahren, die sich bei den einzelnen Berufsgruppen der Bauarbeiter zeigen. Es sprachen als Vertreter des Metallarbeiterverbandes Kollege Soff, Kollege Winter vom Verband der Steinarbeiter, Kamerad Sauer für unsern Verband und Kollege Baz vom Verband der Maler. Die Ausführungen aller Referenten wurden mit starkem Beifall aufgenommen. Damit war die öffentliche Tagung im Plenarsaal des Reichstags beendet. Die Begrüßungsrede des Kollegen Leipart wurde auf den Rundfunk übertragen.

### Die Entwicklung des Bauarbeiterschutzes bis zur Gegenwart.

Am Nachmittag desselben Tages wurde der Kongress im großen Saal des Gewerkschaftshauses in Berlin fortgesetzt. Zunächst referierte Kollege Sachs, Sachbearbeiter für Bauarbeiterschutzesfragen im ADGB, über das Thema: Die Entwicklung des Bauarbeiterschutzes bis zur Gegenwart. Von den trefflichen Ausführungen des Kollegen Sachs geben wir nachfolgendes wieder: „Die Bestrebungen der Gewerkschaften zur Verbesserung des Bauarbeiterschutzes haben durch den Krieg einen Rückschlag erfahren. Kurz nach dem Kriege wurden zwar eine Anzahl neuer Bauarbeiterschutzesbestimmungen in den einzelnen deutschen Ländern erlassen, jedoch ließ ihre Durchführung, insbesondere in den Jahren der Inflation, viel zu wünschen übrig. Es bestehen auch heute noch keine einheitlichen, für das ganze Reich geltenden Bestimmungen. Bayern und Württemberg behielten sich sogar noch mit Vorschriften aus den Jahren 1905 bis 1911. Die Ueberaufsicht auf dem Gebiete ist sehr erschwert und auch die Durchführung oft behindert, weil zwei Stellen, die Polizeibehörden und die Berufsgenossenschaften, für den Erlaß von Schutzbestimmungen und für die Ueberwachung der Bauten zuständig sind. Der Unfallschutz im Baugewerbe wird von zwölf Baugewerks-Berufsgenossenschaften für den Hochbau, von einer Tiefbau-Berufsgenossenschaft und von acht Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften für Eisen- und Brückenbauten wahrgenommen. Sämtliche dieser Berufsgenossenschaften hatten bisher eigene, oft stark voneinander abweichende Unfallverhütungsvorschriften. In den letzten Jahren ist eine Vereinheitlichung dieser Vorschriften für den Hochbau erfolgt. Neue Unfallverhütungsvorschriften für den Tiefbau und für die Montage von Stahlbauten stehen kurz vor der Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt. Diese drei Arten von Unfallverhütungsvorschriften sind aufeinander abgestimmt.“

Der durch Unfallverhütungsvorschriften nicht erfaßte Teil des Bauarbeiterschutzes, wie Bereitstellung von Unterkunftsräumen, Dichtung der Winterbauten sowie die für den Schutz der Allgemeinheit notwendigen Maßnahmen werden demnächst durch Landespolizeiverordnungen einheitlichen Wortlautes geregelt werden. Darüber liegt bereits ein Entwurf des Reichsarbeitsministers zu einer Musterverordnung über die Verhütung von Betriebsgefahren bei Bauarbeiten vor.

Bei der Ueberwachung der Bauten ist noch eine starke Zersplitterung festzustellen. Eine unserer vordringlichsten Aufgaben in der Zukunft wird sein müssen, in die Bauaufsicht System hineinzubringen. Die Vorschläge des ADGB vom Jahre 1928 zum Entwurf eines Arbeiterschutzesgesetzes über die Vereinheitlichung der Arbeitsaufsicht sind daher richtunggebend.

Die Einstellung von Baukontrolleuren aus den Reihen der Bauarbeiter ist in der Nachkriegszeit auch in Norddeutschland erfolgt. Gegenwärtig sind 230 Baukontrolleure vorhanden. Diese alte Forderung der Bauarbeiter ist jedoch mit der Einstellung aller nicht erfüllt. Die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Baukontrolleure sind nicht überall befriedigend geregelt. Ebenso sind die Befugnisse der Baukontrolleure, insbeson-

dere über ihre Berechtigung zur Erteilung von Anordnungen, häufig noch sehr beschränkt. In der letzten Zeit haben sich wieder Bestrebungen zum Abbau der Baukontrollen bemerkbar gemacht. Der Deutsche Städtetag glaubte, dem Preussischen Wohlfahrtsministerium den Abbau der Baukontrollen empfehlen zu müssen, um auf diese Weise die angebliche Doppelkontrolle von Baupolizei und Berufsgenossenschaften zu beseitigen. Der Wohlfahrtsminister hat sich dazu nicht entschließen können, weil die Revision der Bauten durch die Berufsgenossenschaften allein nicht genügt. Auch ist die Zuständigkeit ihrer Beamten auf die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften beschränkt.

Auf die stärkere Mitwirkung der Betriebsräte — Bau- und Platzdelegierte — ist, gestützt auf die §§ 66 und 77 des Betriebsrätegesetzes, in den neuen Unfallverhütungsvorschriften Rücksicht genommen worden.

Sehr beschränkt ist die Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft noch in den Berufsgenossenschaften. Soweit die Unfallverhütung in Frage kommt, sind die Vertreter der Versicherten nur bei der Beratung und Beschlussfassung von Unfallverhütungs-Vorschriften und bei der Stellungnahme zu den Jahresberichten der technischen Aufsichtsbeamten zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgte bisher oft nur in sehr geringer Zahl. Das Reichsversicherungsamt hat deshalb auf Vorstelligerwerden der Gewerkschaften mit Rundschreiben vom 3. Juli 1930 Grundzüge über eine bessere Beteiligung der Versichertenvertreter bei den vorgenannten Aufgaben aufgestellt. Gegen die Einstellung von Arbeitern in den berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdienst verhalten sich die Berufsgenossenschaften noch ablehnend.

Dringend notwendig ist eine Aenderung der Reichsversicherungsordnung dahingehend, daß der Arbeitnehmerschaft von den Trägern der Unfallversicherung ein maßgebendes Mitwirkungsrecht im Sinne des Artikels 161 der Reichsverfassung eingeräumt wird.

Im Laufe der Zeit sind eine Menge neuer Gefahrenquellen im Baugewerbe aufgetreten, insbesondere durch die Steigerung des Arbeitstempos, durch die Zunahme der Akkordarbeit und durch die stärkere Benutzung maschineller Einrichtungen. Das Jahr 1930 bringt einen ziemlichen Rückgang der Unfallziffer im Baugewerbe, der sich aber ausschließlich durch die schlechte Bautätigkeit der Bauarbeiter erklärt.

Derzeitige und bezirkliche Bauarbeiterschuttkommissionen haben sich in den letzten Jahren der Aufklärung der Bauarbeiter zur persönlichen Abwehr der Berufsgefahren in erhöhtem Maße angenommen. Weiter ist durch Konferenzen, Schulungskurse, Informationen von Betriebsräten und durch systematische Erziehungsarbeit an dem Nachwuchs das Interesse am Bauarbeiterschutz geweckt worden. Lichtbilder, Modelle und Filme finden dabei gute Verwendung. Der Bauarbeiterschutz in der Praxis verlangt stärkere Beteiligung der Bauarbeiter auf diesem Gebiete. Anzuerkennen ist, daß das Interesse der Bauarbeiter daran wächst. Die Schulungsarbeit und der stärkere Einfluß der Gewerkschaften macht sich dabei in günstiger Weise bemerkbar. Auch die Einstellung von Behörden und Berufsgenossenschaften gegenüber unsern Wünschen und Forderungen auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes ist besser geworden. Nicht nur die Einsicht, daß gute Schutzbestimmungen eine Notwendigkeit sind, sondern auch der durch geschlossenes Zusammenstehen der Bauarbeiter zum Ausdruck kommende Wille zur Mitarbeit wird für den Erfolg unserer weiteren Tätigkeit als Maßstab gelten können.

**Zusammensetzung und Aufgaben der Bauarbeiterschuttkommissionen.**

Ueber das vorerwähnte Thema referierte Kollege Wüst, der Sachbearbeiter für Bauarbeiterschuttfragen im Deutschen Bauwerksbund.

Die Gründung der Bauarbeiterschuttkommissionen, so führte der Redner aus, fällt in eine Zeit gutgehender Bauwirtschaft. Leben und Gesundheit der Bauarbeiter waren jedoch gerade in dieser Zeit ganz besonders gefährdet. Die Unfälle mehrten sich in erschreckender Weise. Die hygienischen Einrichtungen der Baustellen waren menschenunwürdig. Der Gesetzgeber, der zu helfen verpflichtet war, versagte vollkommen, ja, er stand mit seinen Nachmitteln schüchtern vor den Unternehmern. Der erste Bauarbeiterschuttkongress beschloß im Frühjahr des Jahres 1899 die Gründung von Bauarbeiterschuttkommissionen, und zu Ende desselben Jahres bestanden in 20 Bundesstaaten schon 144 örtliche Bauarbeiterschuttkommissionen. Innerhalb der Bauarbeiterschuttkommissionen wirken alle die freigewerkschaftlichen Verbände mit, deren Mitgliedschaften ganz oder teilweise im Baugewerbe tätig sind.

Die Tätigkeit der Kommissionen umfaßte als erstes die Aufklärung der Mitglieder. Durch Vorträge, Schriften, Gewerkschafts- und Tagespresse sollen den Mitgliedern, insbesondere der Jugend, immer und immer wieder die Gefahren der Bauarbeit vor Augen geführt werden.

Als zweites Aufgabengebiet liegt den Bauarbeiterschuttkommissionen die Durchführung der Schutzbestimmungen ob. Notwendig sei insbesondere in den kleineren Orten ohne Baukontrolle eine öftere Kontrolle der Baustellen durch die Mitglieder der Kommissionen.

Das dritte Aufgabengebiet der Bauarbeiterschuttkommissionen sei der Ausbau der Schutzbestimmungen. Der Referent schließt mit einem Appell an die Bauarbeiterschuttkommissionen zur aktiven Mitarbeit.

**Erkennung und Verhütung von Berufsfrankheiten im Baugewerbe.**

Der Leiter der Gewerbehygienischen Abteilung im ADGB, Genosse Meyer-Brodnick, behandelte in sehr instruktiver Weise das Thema: „Erkennung und Verhütung von Berufsfrankheiten im Baugewerbe.“

Zunächst gedenkt der Referent des inzwischen verstorbenen Gewerbehygienikers Professor Sommersfeld, der das gleiche Thema vor 18 Jahren auf dem letzten Bauarbeiterschuttkongress 1913 behandelt hat. Was Professor

Sommersfeld als Ziel, das „in absehbarer Zeit unerreichbar bleiben wird“, hingestellt hat, nämlich die Anzeigepflicht der Berufsfrankheiten und ihre Einbeziehung in die Unfallversicherung, ist inzwischen Wirklichkeit geworden. Dennoch bleibt noch vieles zu wünschen übrig; denn es sind nur einige wenige Berufsfrankheiten, die als solche anerkannt sind, während andere gesundheitliche Gefahren des Baugewerbes bisher unberücksichtigt geblieben sind. Der Hauptvorteil der Einbeziehung der Berufsfrankheiten in die Unfallversicherung ist der, daß hierdurch die Krankheitsverhütung durch die zuständigen Berufsgenossenschaften einen starken Antrieb erfährt, über die bisher betriebene Unfallverhütung hinauszugehen und nun auch finanzielle Mittel für die Verhütung von Berufsfrankheiten zur Verbesserung der gesundheitlichen Betriebsverhältnisse aufzuwenden.

Im folgenden beschäftigt sich der Referent mit den allgemeinen gesundheitlichen Schäden der Bauarbeiterberufe. Die Bauarbeiter sind Außenarbeiter und daher allen Anzeichen der Witterung mit ihren häufigen Erkältungs- und rheumatischen Erkrankungen ausgesetzt. Die Arbeitsstätten sind, insbesondere beim Tiefbau, unständliche. Daher macht die Bereitstellung der notwendigen Ankleide-, Ess- und Waschräume große Schwierigkeiten, die aber im Interesse der Gesunderhaltung der Arbeiter überwunden werden müssen.

Der Referent geht nun ausführlich auf diejenigen Berufserkrankungen der Bauarbeiter ein, die durch giftige Arbeitsmaterialien und schädliche Arbeitsmethoden entstehen. Er weist auf das häufige Vorkommen von Bleierkrankungen hin, schildert den Verlauf der Bleifrankheit und erwähnt besonders die Mittel zu ihrer Verhütung. Eine andere wichtige Berufsfrankheit, die den Bauarbeiter bedroht, ist die Staublungenkrankung. Dem scharfkantigen Staub, der kieselsäurehaltig ist, sind die Zementarbeiter, vor allem aber die Sandsteinarbeiter, ausgesetzt.

Eine neue Arbeitsmethode, die erhebliche Anforderungen an die gesundheitliche Widerstandskraft der Bauarbeiter stellt, sind die Arbeiten mit Pressluftwerkzeugen. Der Rückstoß dieser Werkzeuge führt zu Erkrankungen der Knochen, Muskeln und Gelenke der Arme des Arbeiters, die den Rückstoß des Werkzeuges auffangen müssen. Die Krankheitsverhütung steht hierin noch in den ersten Anfängen. Der Referent geht auf die bisher geplanten Verhütungsmittel ein und macht weitere Vorschläge.

Eine Berufsfrankheit, die, wie in allen Industriezweigen, auch im Baugewerbe eine große Rolle spielt, aber leider ihre Anerkennung als entschädigungspflichtig noch nicht erhalten hat, sind die gewerblichen Hautfrankheiten. Eine häufige Erkrankung dieser Art ist die sogenannte Zementträse, die in einem knötchenförmigen, stark juckenden Hautausschlag besteht. Aber auch Ralf und andere Baustoffe, insbesondere durch die Verwendung neuzeitlicher Imprägnier- und Rhyanziermittel zur Konservierung von Holzbaumaterialien, führen zu hartnäckigen und lästigen Hautentzündungen.

Zum Schluß weist der Referent auf die Notwendigkeit für alle mit dem Bauarbeiterschutz befaßten Stellen hin, sich neben der Unfallverhütung auch mit der Verhütung von Berufsfrankheiten zu beschäftigen. Insbesondere ist es Sache der Bau- und Platzdelegierten, in Verbindung mit den Bauarbeiterschuttkommissionen, durch Mitarbeit an der Krankheitsverhütung für die Erhaltung der Arbeitskraft und Gesundheit ihrer Arbeitskollegen Sorge zu tragen.

**Moderne Baumethoden und die damit verbundenen Gefahren.**

Ueber dieses Thema referierte Genosse Franz Briel, Geschäftsführer der Bauhütte „Bauwohl“, Hamburg. Dem Sinn nach führte der Redner folgendes aus:

Das Baugewerbe ist auch vom Strom der Zeit erfasst worden. Die Baupreise erfordern Verkürzung der Bauzeit. Die Technisierung bringt neue Arbeitsmethoden. Die Verkürzung der Bauzeit und die neuen Arbeitsmethoden, die Einführung der Maschinen, die neuen Bauarten, alles dieses bringt neue Unfallgefahren für den Bauarbeiter.

Wenn schon in den Werkstattribetrieben der Bauarbeiterschutz nicht nach unsern Wünschen durchgeführt werden kann, so liegt auf den Baustellen die Situation noch viel schlechter. In den Werkstattribetrieben sind die Maschinen fest eingebaut und werden jeweils von der Berufsgenossenschaft oder dem Gewerbeaufsichtsamt abgenommen und überwacht. Das eigentliche Baugewerbe ist Montagebetrieb; selten gleicht eine Baustelle der anderen. Fast jede Vorrichtung und Einrichtung ist nur für eine einzige Arbeitsstelle, ja, manchmal nur für eine einzige Arbeit bestimmt. Daher kommt es, daß die Vorbereitungen für diese Arbeiten häufig nicht so getroffen werden, wie es im Interesse der Arbeiterschaft erforderlich ist. Der Wechsel der Arbeitskräfte im Baugewerbe auf den einzelnen Baustellen ist gegenüber den Werkstattribetrieben sehr groß. Die Zahl der ungelerten Arbeiter ist im Vergleich zu den gelernten Facharbeitern sehr hoch. Das alles und die Technisierung des Baugewerbes vergrößern die Unfallgefahren. Die Technik und Wirtschaft haben deshalb für erhöhten Bauarbeiterschutz zu sorgen. Nicht die Technik ist für die vielen Unfälle allein verantwortlich zu machen, sondern in vielen Fällen nehmen auch die Betriebsleitungen, die häufig mit Pflichtbewußtsein nicht allzu stark belastet sind, aus Profitstreben heraus sehr oft auf den Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter zu wenig Rücksicht.

Aber nicht nur auf der Baustelle durch die abgekürzte Bauzeit, durch die Technisierung der Betriebe, sondern auch auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle ist durch den gesteigerten Verkehr und durch die modernen Verkehrsmittel der Arbeiter in vieler Beziehung gefährdet. Deshalb muß auch hier mehr Schutz gefordert werden.

Unter der Fortentwicklung der Technik und der Einführung der modernen Baustoffe darf der Schutz von Leben und Gesundheit des arbeitenden Menschen nicht leiden.

In einer Schlussansprache dankte der Vorsitzende Wolgast zunächst allen, die zu den Vorbereitungen und zum guten Gelingen des Kongresses beigetragen haben; ferner den Gästen für ihr Interesse, den Delegierten für ihre Mitarbeit und schließlich dem Gewerkschaftshaus für seine Bemühungen um die Kongreßteilnehmer.

Die Bedeutung dieses Kongresses gegenüber früheren Kongressen trete schon durch die zahlreiche Vertretung der Ministerien des Reiches und der Länder, der amtlichen und öffentlichen Organe hervor. Früher seien diese Stellen in der Regel durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Teilnahme an unsern Kongressen verhindert gewesen. Bedeutsam für den Kongress sei auch die Tatsache, daß seine Eröffnung im Plenarsaal des Reichstags vor sich gehen konnte. Das war für den Kongress eine große Ehre. Eine Ehre aber auch für den Reichstag, dem man nur wünschen könne, daß er immer so ernst denkende, vernünftig handelnde, einheitlich einem Ziele zustrebende Männer in seinen Mauern beherbergen möge.

Aus allen Referaten auf dem Kongress sei herausgehoben, was in Zukunft auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes noch geleistet werden müsse. Aber auch die erreichten Fortschritte seien anerkannt worden. Sie befriedigen uns bei weitem nicht. Wir müßten sie noch wesentlich vergrößern. Gegen den von der Reaktion geplanten Abbau der Baukontrollen aus Arbeitereffekten habe der Kongress eindeutig und klar schärfsten Protest erhoben. Der Schutz von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter dürfe auf keinen Fall aus Sparnisrücksichten verschlechtert werden. Der Arbeiter von heute, der durch Krise und Arbeitslosigkeit, durch Hunger und Elend geschwächt sei, fordere mit Fug und Recht den denkbar größten Schutz bei seiner Arbeit. Das Gebiet des Bauarbeiterschutzes sei umfangreich und mannigfaltig. Die allgemeinen Berufsgefahren sowohl als auch die besonderen Gefahren der einzelnen Berufe müßten gebannt werden. Um das zu erreichen, müßten alle verfügbaren Kräfte, alle Funktionäre, alle Betriebsvertretungen mehr als bisher für den Bauarbeiterschutz interessiert werden. Zwar stehe in einer Zeit ungeheurer Arbeitslosigkeit und größter wirtschaftlicher Not die Forderung nach Arbeit und Brot im Vordergrund. Nicht minder wichtig sei jedoch der Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter, die in ihrer Arbeitskraft ihr einziges und höchstes Gut seien.

Der Kongress sei zwar ein Bauarbeiterschuttkongress. Allein Bauarbeiterschutz setze Bauarbeit voraus. Mit der Bauarbeit aber sei es schlecht bestellt. Deshalb sollten wir auch von dieser Stelle aus Reich, Länder und Gemeinden eindringlich auffordern, ihr Hauptaugenmerk auf die Arbeitsbeschaffung zu richten, damit der Arbeitslosennot in etwas begegnet werde. Mit derselben Kraft und Energie, wie sich die Gewerkschaften für den Kampf um die Lebenshaltung der Arbeiter einsetzen, würden sie sich auch fernerhin einsetzen für die weitere Verbesserung und Ausgestaltung des Bauarbeiterschutzes, bis das Ziel erreicht und Leben und Gesundheit aller baugewerblichen Arbeiter in jeder Hinsicht ausreichend geschützt seien. Das sei unser Gebührens am Schluß dieses Kongresses. (Lebhafter Beifall.)

**Die Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge nach der neuen Rechtsverordnung**

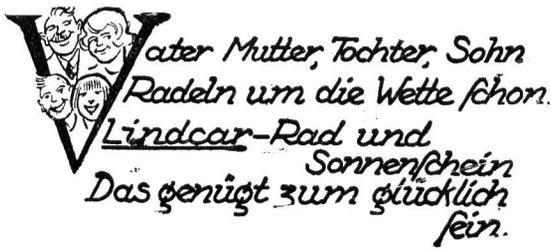
Die zweite Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 zeigt Einschränkungen der Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge, wie sie rigoros nicht gedacht werden kann. Die bisherigen Veröffentlichungen in der Presse haben die Änderungen nicht in der Klarheit gebracht, wie es tatsächlich der Wortlaut der Verordnung bestimmt.

Für alle Hauptunterstützungsempfänger ist der Unterstützungssatz derartig gesenkt worden, daß eine Empörung allzu berechtigt ist. Die nachstehende Tabelle zeigt die bisherigen Unterstützungssätze und diejenigen nach der neuen Verordnung:

Lohnklasse	Wöchentl. Verdienst	Höhe der Unterstützung bisher	Höhe der Unterstützung jetzt
1	bis 10 M	6,— M	5,60 M
2	10 „ 14 „	7,80 „	7,20 „
3	14 „ 18 „	8,80 „	8,— „
4	18 „ 24 „	9,87 „	8,82 „
5	24 „ 30 „	10,80 „	9,45 „
6	30 „ 36 „	13,20 „	11,55 „
7	36 „ 42 „	14,63 „	12,68 „
8	42 „ 48 „	15,75 „	13,50 „
9	48 „ 54 „	17,85 „	15,30 „
10	54 „ 60 „	19,95 „	17,10 „
11	mehr als 60 „	22,05 „	18,90 „

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß zum Beispiel der Unterstützungssatz für einen Hauptunterstützungsempfänger in der Lohnklasse 11 um 3,15 M wöchentlich gekürzt wird. Für diejenigen Arbeitslosen, die Krisenunterstützung beziehen, tritt somit automatisch ebenfalls eine Kürzung der Unterstützung ein, da sich bekanntlich die Höhe der Krisenunterstützung nach den Sätzen der Arbeitslosenunterstützung richtet. Hier wird die Kürzung im Durchschnitt 1,95 M wöchentlich betragen, so daß eine Hauptunterstützung in der Krisenfürsorge, die bisher 14,63 M wöchentlich betrug, nur noch 12,68 M beträgt.

Daß in Zukunft die Krisenunterstützung nur noch als eine sogenannte Wohlfahrtsunterstützung gedacht ist, besagt der § 101 a der Verordnung. Danach sind Empfänger von Krisenunterstützung verpflichtet, die empfangene Unterstützung wieder zurückzahlen, sobald sie hinreichender Vermögen und Einkommen haben. Grundsätzlich soll die Zu-



Vater Mutter, Tochter, Sohn  
Radeln um die Wette schon  
Lindcar-Rad und Sonnenchein  
Das genügt zum glücklich sein.

rückzahlung erst verlangt werden, wenn der Unterstützungsempfänger wieder mindestens drei Monate in Arbeit gestanden hat. Sie kann auch früher zurückverlangt werden, wenn dies ohne besondere Härte möglich ist. Gegen Erben soll ein Erstattungsanspruch nicht geltend gemacht werden. Näheres, wie die Durchführung der Rückerstattung durchgeführt wird, ist dem Reichsarbeitsminister übertragen, der hierüber noch besondere Richtlinien veröffentlichen soll.

Bei der Berechnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung war bisher maßgebend der Durchschnittsverdienst der letzten 26 Wochen vor der Arbeitslosmeldung. Nach der Verordnung gilt nur noch der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen vor der Arbeitslosmeldung. War bisher die betriebsübliche Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich und wurde durch Arbeitsmangel die Arbeitszeit verkürzt, dann wurde bei der Berechnung der Unterstützung nicht der erzielte Verdienst bei verkürzter Arbeitszeit zugrunde gelegt, sondern der Verdienst, wie er bei normaler, voller Arbeitszeit (48 Stunden) erreicht worden wäre. In Zukunft wird hier eine einschneidende Änderung eintreten, indem die normale 48stündige Arbeitswoche nicht mehr bei der Berechnung der Unterstützungshöhe zugrunde gelegt wird. — Ist zum Beispiel infolge Arbeitsmangels die Arbeitszeit, die bisher 48 Stunden betrug, auf 32 Stunden gekürzt, dann wird bei der Berechnung der Arbeitslosenunterstützung nicht der Verdienst zugrunde gelegt, was in 48 Stunden verdient worden wäre, sondern nur der Verdienst wird berechnet, den der betreffende Arbeitslose bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden gehabt hätte. — Ist die Arbeitszeit von 48 Stunden auf 42 Stunden verkürzt, dann erfolgt die Berechnung der Unterstützungshöhe nur nach dem erzielten Verdienst bei 42 Stunden und nicht wie bisher nach dem Verdienst bei 48 Stunden wöchentlich.

Alle Arbeitslosen, die dem sogenannten Saisongewerbe angehören (Bauarbeiter), erhalten jetzt nur noch die Unterstützung nach den jeweiligen Lohnklassen der Krisenfürsorge auf die Dauer von 20 Wochen. Die Wartezeit für Arbeitslose ohne zuschlagsberechtigten Angehörigen betrug bisher 14 Tage und soll jetzt 21 Tage betragen. Für Arbeitslose mit bis zu drei zuschlagsberechtigten Angehörigen bisher 7 Tage, jetzt 14 Tage. Bei Arbeitslosen mit vier und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen bisher 3 Tage, jetzt 7 Tage. — War ein Arbeitsloser vor der Arbeitslosmeldung mindestens 2 Wochen krank, dann kam die Wartezeit zum Teil in Wegfall, zum Teil wurde sie um die Hälfte gekürzt. In Zukunft kommt ein Wegfall bzw. eine Kürzung der Wartezeit nur dann in Frage, wenn die der Arbeitslosmeldung vorangehende Krankheitsdauer mindestens 4 Wochen betragen hat.

Bisher hatten alle Arbeitslosen Anspruch auf Unterstützung, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten. Nach der Verordnung besteht Anspruch nur dann noch, wenn das 21. Lebensjahr vollendet ist. Vor Vollendung des 21. Lebensjahres kann Unterstützung gewährt werden, wenn dem betreffenden Arbeitslosen kein familienrechtlicher Anspruch zusteht.

Eine Blanko-Vollmacht für weitere Verschlechterung ist ebenfalls gegeben, wenn sich herausstellen sollte, daß die laufenden Einnahmen der Reichsanstalt nicht ausreichen sollten, die Ausgaben zu decken. Der Vorstand der Reichsanstalt hat das Recht erhalten, in einem solchen Fall die Beiträge zu erhöhen und die Arbeitslosenunterstützung noch weiter herabzusetzen, als dieses bereits durch die neue Verordnung geschehen ist. Jedoch ist bestimmt, daß die Unterstützungssätze nicht unter die Sätze der Krisenunterstützung herabgesetzt werden sollen.

Möge die vorstehende sachliche Darstellung über den Inhalt der Verordnung betreffs der Arbeitslosenversicherung jedem mit aller Deutlichkeit zeigen, welch schwerer Kampf der deutschen Arbeiterschaft bevorsteht. Der Vorstand der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion und der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes werden am kommenden Donnerstag in einer gemeinsamen Sitzung die Wege und die Kampfmaßnahmen beraten und beschließen, die unbedingt im Interesse der deutschen Arbeiterklasse erforderlich sind. Hugo Dornheim.

**Weltwirtschaftskrise und internationale Sozialpolitik**

Der vor wenigen Tagen in Genf eröffneten 15. Internationalen Arbeitskonferenz liegt, wie üblich, ein Bericht des Direktors über die Ergebnisse des Wirkens der Internationalen Arbeitsorganisation im vergangenen Arbeitsjahr vor. Dieser Bericht verdient deshalb besonderes Interesse, weil er die Wirkungen der Krise auf den Fortschritt der internationalen Sozialpolitik zeigt. Die Zahl der ratifizierten Übereinkommen, von denen bisher insgesamt 30 verabschiedet wurden, beläuft sich auf 424 (sie hat sich inzwischen weiter erhöht) gegenüber 386 zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Wenn man berücksichtigt, daß im Jahre 1929 79 Übereinkommen ratifiziert wurden (1928 waren es 34), so läßt die Entwicklung der Ratifikationsbewegung zweifellos eine Verlangsamung des Tempos erkennen, eine Verlangsamung, für die der Direktor des Internationalen Arbeitsamts in seinem Bericht die Gründe zu ermitteln sucht. Zunächst weist er sehr mit Recht darauf hin, daß es „die Krise oder, richtiger gesagt, die aus der Krise erwachsende Psychose ist, die in so weitem Maße den Willen zur sozialen Reform und die Bestrebungen auf gesetzlichen Arbeiterschutz gelähmt hat“. Neben wirtschaftlichen Besorgnissen dürften es hier vorwiegend auch die aus der Krise erwachsenden Sorgen politischer und wirtschaftlicher Art gewesen sein, die die Regierungen und Parlamente hinderten, dem Werke des internationalen sozialen Fortschritts die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen, wie in ruhigen Zeiten. Nichts spricht in dieser Beziehung wohl eindrucksvoller als die Lage, in der sich gegenwärtig das so wichtige Übereinkommen von Washington über die Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben befindet. Albert Thomas meint, daß es zweifellos nötig würde, die Arbeitszeit über die Vorschriften des Washingtoner Übereinkommens hinaus vielleicht auf 40 Stunden wöchentlich zu verkürzen; er hält es aber für dringend nötig und würde es als einen Fortschritt betrachten, wenn zunächst das Washingtoner Überein-

kommen von den Staaten ratifiziert würde. Er wendet sich hier insbesondere an Groß-Britannien. Er erinnert an die bindenden Versprechungen der britischen Regierung, zu ratifizieren, an den zu diesem Zwecke eingebrachten Gesetzesentwurf und die Tatsache, daß in der Zwischenzeit nichts geschehen ist. Auch in Deutschland wurde die Ratifikation versprochen, eine entsprechende Änderung der Arbeitszeit ist in dem umfangreichen Werk des Entwurfs eines Arbeitsschutzgesetzes auch enthalten. Da aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Verabschiedung dieses umfangreichen Gesetzgebungswerkes vom Deutschen Reichstag kaum zu erwarten ist, regt Albert Thomas an, die Frage der Arbeitszeit herauszugreifen und sie im Sinne des Washingtoner Übereinkommens einer Sonderregelung zu unterwerfen.

Albert Thomas fragt mit Recht: „Haben die internationalen Vereinbarungen und die großen Reformen im Geiste höherer Menschlichkeit immer noch nebenfällige Bedeutung im Vergleich mit den Unzulänglichkeiten des politischen Alltags?“ Nie ist der Mangel einer internationalen Einseitigkeit auf dem Gebiete der sozialen Aufwendungen und damit der gesamten Sozialpolitik stärker in Erscheinung getreten als in dieser Wirtschaftskrise. Die Krise hat nicht nur die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Sozialversicherung, auf die Dringlichkeit mancher Verbesserungen im Bereiche der Arbeitszeit, zum Beispiel im Bergbau, gerichtet, sie hat auch die Wirksamkeit der Arbeitshygiene ins rechte Licht gerückt. Die Krise hat ferner das Verständnis für das Einigungs- und Schlichtungsweisen gefördert. Ein bezeichnendes Merkmal ist es auch, daß im Gegensatz zu den Krisen früherer Jahre die Mitgliederbestände der Gewerkschaften nicht wesentlich in Mitleidenschaft gezogen erschienen. Das beweist das wachsende Ansehen der Berufsverbände im wirtschaftlichen wie im öffentlichen Leben. Schließlich hat die Notwendigkeit, vom Arbeitsmarkt weiteren Zugang fernzuhalten, in manchen Ländern eine Verlängerung der Schulpflicht mit sich gebracht, eine Maßnahme, die durchaus als kultureller Fortschritt zu werten ist. Aber alle diese Fortschritte sind zweifellos geradezu unbeträchtlich angesichts der ungeheuren Nöte, die die Krise für die Arbeiterschaft mit sich gebracht hat, und deren Zentralproblem die Arbeitslosigkeit ist. Die Internationale Arbeitsorganisation hat hier ihre Pflicht erkannt. Der Bericht behandelt eingehend die Bestrebungen der Organisation zur Verringerung des Arbeitslosenstands, zur Überwindung der bestehenden Schwierigkeiten und zur Vorbeugung gegen die Arbeitslosigkeit. Der Bericht behandelt eingehend das Ausmaß der Ursachen der Wirtschaftskrise und die Möglichkeiten ihrer Abhilfe. In bezug auf die Arbeitslosenversicherung zeigt der Bericht, daß trotz aller Not und trotz aller Schwierigkeiten die Arbeiter in den Ländern mit einer Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit wesentlich besser in der Lage sind, die Krise zu überstehen als dies in Ländern ohne Versicherungszwang der Fall ist. Soweit das Internationale Arbeitsamt für praktische Maßnahmen unmittelbar zuständig ist, enthält der Bericht die auch dem Europa-Ausschuß gemachten vier Vorschläge: 1. Bildung einer internationalen Arbeitsbehörde, 2. allgemeines Programm für die Wanderungen der Arbeitskräfte und Erschließungsarbeiten in brachliegenden Gebieten, 3. Schaffung eines internationalen Übereinkommens über die Arbeitslosenversicherung, 4. Aufstellung und Durchführung eines internationalen Programms öffentlicher Arbeiten.

Vor allen Dingen warnt Albert Thomas, der die Probleme in ihrem großen wirtschaftlichen Zusammenhang zeigt, eine zu strenge Scheidung des Wirtschaftlichen und Sozialen zu treffen, oder in die Fehler von 1922 zu verfallen, aus dem Problem eine Kompetenzfrage zu machen.

Stärker als je tritt aus der Not dieser Krise die Erkenntnis hervor, daß die Schwierigkeiten nur durch gemeinsame internationale Maßnahmen überwunden werden können. Der Direktor des Internationalen Arbeitsamts appelliert an den Mut und die Einsicht der maßgeblichen Kreise und Organe, eine neue Ordnung im Geiste des Friedens und der Gerechtigkeit zu schaffen, sonst würde ein Geist der Verzweiflung, der Zerstörung und des Aufstandes unabwendbar furchtbare Erschütterungen herbeiführen.

**Ungünstige Aussichten des Baumarktes**

Leber die Aussichten am Baumarkt äußert sich das Institut für Konjunkturforschung in seinem letzten Vierteljahrsbericht recht ungünstig. Der Wohnungsbau wird stark rückgängig sein. Das Sonderprogramm der Reichsregierung wurde im ersten Vierteljahr 1931 zum größten Teil abgewickelt. Der Anfang der Baubeginne betrug im ersten Vierteljahr nur 80 %, die Anzahl der Bauanträge nur 60 % der Vorjahreszeit. Auch über die nächsten Monate hinaus wird die Verknappung der Wohnungsbaumittel sich in wenig günstigem Sinne auswirken. Die steuerlichen Vergünstigungen der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 werden den Rückgang nur wenig mildern können. Im gewerblichen Bau liegt die Zahl der Bauanträge und Bauerlaubnisse nach dem Bericht des Konjunkturinstituts um rund 30 % unter Vorjahreshöhe.

Besonders stark ist der Rückgang in den ost- und süddeutschen Groß- und Mittelstädten. Die Bautätigkeit für gewerbliche Zwecke wird schätzungsweise 25 bis 30 % unter dem schon im Vorjahr verringerten Volumen bleiben.

Von der öffentlichen Hand, so heißt es in dem Bericht weiter, werden gleichfalls nur dringende Bauaufgaben durchgeführt, die angespannte Lage der öffentlichen Finanzen läßt die Wiederaufnahme zurückgestellter Bauten und Planungen nicht zu. Gewisse Möglichkeiten sind durch Reparaturarbeiten in Wohngebäuden gegeben. Da im Jahre 1931 nach dem bisherigen Stand der Finanzierung mit Investitionen in Höhe von nur 5 1/2 Milliarden Mark zu rechnen ist, wird auch die Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter nach der Schätzung des Instituts kaum noch unter 300 000 sinken können. Dazu dürften noch 200 000

Bauhilfsarbeiter kommen, so daß die Gesamtbelastung des Arbeitsmarktes in den Sommermonaten allein durch das Baugewerbe mindestens eine halbe Milliarde betragen wird.

**Ein neuer Vorstoß gegen das Tarifrecht**

Die Katastrophenpolitiker sind sich einig, daß das moderne Tarifrecht eine Fessel ist, die unbedingt beseitigt werden muß. Gerade die gegenwärtige Zeit scheint ihnen zu einem Vorstoß gegen das Tarifrecht besonders geeignet. Wohin wir blicken, Abbau! Warum sollte den Scharfmachern nicht auch der Gedanke kommen, auf diesem Gebiet einen Versuch zu machen? Die Reichsregierung ist nicht immer gefeit gegen unsere Angriffe; sie ist uns schon auf sozialpolitischem Gebiet ein großes Stück entgegengekommen. Nun, versuchen wir es einmal auf arbeitsrechtlichem Gebiet. So und nicht anders denken die Unternehmer. Dieser Tage haben die Unternehmerverbände einen Vorstoß gewagt. Es ist zwar nicht der erste auf diesem Gebiet, und es wird auch nicht der letzte sein. Was diesen Vorstoß jedoch charakterisiert, ist die Tatsache, daß er gerade in dem Moment erfolgt ist, wo die Reichsregierung zur Beratung der Notverordnung versammelt war. Dieses Mal war es der Reichsverband der Deutschen Industrie, der glaubte, der Reichsregierung einige Fingerzeige geben zu müssen. In einer langen Erklärung wendet er sich an die Regierung. Studiert man den Inhalt dieser Erklärung, so kann man sie in folgenden Forderungen zusammenfassen:

„Der bisher bekanntgewordene Inhalt der bevorstehenden Notverordnung hat in allen Kreisen der Industrie eine starke Enttäuschung und schwere Besorgnisse hervorgerufen. Man sieht in der Absicht, im Wege einer Krisensteuer eine neue direkte Belastung des Einkommens zu schaffen, einen überaus verhängnisvollen Entschluß, der sich dahin auswirken muß, daß zum Nachteil aller schaffenden Stände weitere Mittel der Kapitalbildung entzogen werden. Damit wird die Nutzlosigkeit vergrößert und jeder Anlaß zu einer allmählichen Besserung der Wirtschaftslage erneut gefährdet. Bei aller Würdigung der Schwierigkeiten in den öffentlichen Finanzen kann die Absicht der Regierung, eine neue Besteuerung des Einkommens einzuführen, insbesondere deshalb nicht verstanden werden, weil die Regierung wiederholt und in programmatischer Form selbst erklärt hat, daß sie jede neue steuerliche Belastung für einen schweren Fehler hält.“

Die kürzliche Erklärung des Reichsarbeitsministers, daß er nicht in der Lage sei, die staatlichen Schlichtungsinstanzen für weitere allgemeine Lohnsenkungen zur Verfügung zu stellen, wird in der Industrie dahin verstanden, daß der Arbeitsminister selbst von der Ueberflüssigkeit dieser Schlichtungsinstanzen überzeugt ist. Auch in Deutschland werden die Löhne und Preise trotz aller politischen Hemmungen ganz von selbst auf das Niveau sinken, das wirtschaftlich tragbar ist, wenn erst einmal die Tarifverträge von dem politischen Zwang befreit werden, so daß wieder wie früher Arbeitsverträge unter der ausschließlichen Verantwortung der Vertragsschließenden zustande kommen können.“

Wer diesen Extrakt liest, der hat schon die Nase voll. Mit dieser Erklärung hatte es natürlich nicht sein Bewenden. Wie in allen Maßnahmen der Scharfmacher, so liegt auch in dem Kampf um die Beseitigung des Tarifrechtes System. Das muß man anerkennen. Schon einige Tage vorher haben Fraktionen der Deutschnationalen und der Wirtschaftspartei im Preussischen Landtag bemerkenswerte Anträge gestellt. Der Antrag der deutschnationalen Fraktion lautet:

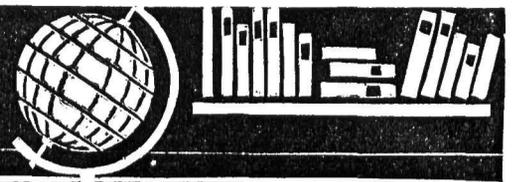
„Das Staatsministerium wird ersucht, unverzüglich an die Reichsregierung mit der Aufforderung heranzutreten, das geltende Tarifrecht im Wege der Gesetzgebung oder durch Verordnung dahin abzuändern, daß in Zeiten wirtschaftlicher Depression zum Zwecke der Erhaltung von Betrieben und der Weiterbeschäftigung der Angestellten und Arbeiter bestehende Tarifverträge für eine bestimmte Zeit außer Kraft gesetzt werden müssen, falls zwischen dem Arbeitgeber und der Mehrheit der Arbeitnehmer eine Vereinbarung über eine anderweitige Regelung der Arbeitsbedingungen zustande gekommen ist.“

Der Antrag der Wirtschaftspartei wünscht unter anderm: „Das Staatsministerium wird ersucht,

1. auf die Reichsregierung einzuwirken, das bestehende starre, in Widerspruch zu den elementarsten Notwendigkeiten des Lebens stehende Tarifrecht wenigstens für die Notzeiten elastischer zu gestalten;
2. das Tarifrecht dahin abzuändern, daß dem Mehrheitswillen der arbeitswilligen Werkangehörigen unter allen Umständen Geltung verschafft wird;
3. die alleinige Vertretungsbefugnis der Gewerkschaften, die in dem Augenblick ihren Sinn verliert, wo das Vorrecht der Gewerkschaften gegen das allgemeine Staatsinteresse verstößt, entsprechend einzuschränken.“

Wir wundern uns nicht im geringsten über diese Dreistigkeit, die in diesen Anträgen zum Ausdruck kommt. Die Arbeiterklasse soll zu Kreuze kriechen. Rückwärts soll ihre Notlage ausgenutzt werden. Die Unternehmer kennen die Macht, die in den Tarifverträgen zum Ausdruck kommt. Ihr Ziel ist es, dieses Instrument zu beseitigen, um dann die wirtschaftliche Not der Arbeiterklasse für ihre Pläne auszunutzen. Der Staat soll dem wirtschaftlich schwächsten Teil unseres Volkes, der Arbeiterklasse, jeden Schutz versagen; er soll den staatlichen Schutz des Tarifrechtes beseitigen. Diese unverschämten Forderungen des Scharfmachertums müssen der Arbeiterklasse die Augen öffnen. Ohne die Macht der Gewerkschaften wären die Arbeiter diesen Angriffen schutzlos ausgeliefert. Deshalb stärkt die Gewerkschaften! Nur sie bieten die Gewähr, daß die Pläne der Scharfmacher nicht verwirklicht werden können.

# UNTERHALTUNG WISSEN



## Wie fahren um die Welt

Ceylon-Dorf.

Nie werde ich vergessen, wie ungläubig die Menschen starrten, als sie einen Weißen zu Fuß gehen sahen. Einer, der einmal nicht im Auto durchfährt, der sogar an den Obst- und Fleischerläden, an den Kurz- und Kolonialwarenständen stehenbleibt und sich die Dinge betrachtet. Ein weißer Mann...! Du mußt das selbst erlebt haben, um die Scheu zu begreifen, mit der die Menschen dich mustern. Nur Erstaunen und Scheu... So hilflos... Und du mußt lächeln, wie man ein Kind anlacht, und plötzlich werden manche der Gesichter zutraulich; die Scheu, das Staunen, das fast Schreck war, verschwinden, und ein helles Licht ist in ihnen.

Wie gerne möchtest du mit ihnen sprechen! Aber du kannst dich nicht verständigen: sie können kein Englisch und du nicht ihre Sprache. Aber vielleicht spüren sie die Zuneigung des Herzens.

Verweile auch du ein wenig bei den Handwerkern an der Straße. Hier ist Ceylon und nicht nur da unten in Colombo, unverfälscht beinahe, trotz manchen Einflüssen des Westens.

Da ist ein Korbflechter: er sitzt mit gekreuzten Beinen auf einer Matte vor seinem Haus, einer armseligen Bretterbude. Mit schlaffen Fingern windet er die lanzettförmigen Blätter der Rippapalme ineinander, und rasch formt sich einer jener weitbäuchigen Körbe, von denen auf Ceylon stets zwei an einer Stange über den Rücken getragen werden.

Etwas daneben arbeitet ein Schmied. Nie zuvor sahst du solch ein zierliches Schmiedefeuer: es ist, als ob ein Knabe sich zum Spiel die Werkflatt eingerichtet hätte. Mit großer Gelassenheit hämmert der braune Schmied ein Metallstück zurecht. Und neben dem Amboss, einem vier-eckigen Klotz, steht ein roter Lehmtrug, daraus er zuweilen trinkt.

Auf der andern Seite der Straße sind einige Schneiderwerkstätten. Der ganze Betrieb vor dem Haus. Ich bleibe bei einem schwächlichen, zarten Singhalesen stehen, der eifrig auf einer alten Maschine näht. Feine, einfarbige Stoffe liegen neben ihm am Boden. Bei seiner Konkurrenz aber, da sind die geschmacklos buntbedruckten Kattune zu sehen, mit denen der Westen den Osten „beglückte“.

### Europa exportiert...

Diese Zeilen, die unverändert hier stehen sollen, sind eine Tagebuchnotiz, niedergeschrieben in der ersten Nacht in den Ceylon-Bergen. Ich ändere nichts, denn sie sollen dir die Unmittelbarkeit des Eindrucks geben, den ich nach jenem Tag hatte. Und — vielleicht — spürst du hinter den Worten auch den Zorn und die Trauer.

Als „Schmuck“ sieht man an vielen Häusern die elendsten Plakate europäischen Ursprungs. Sie dienen als Bilder. Etwas: ein grinsendes Mädchengebiss — Reklame für eine Zahnpasta. Eine Radlerin mit wehendem Schleier (Mode von 1905). Einen Seemann, der Pfeifentabak qualmt. Eine Nähmaschine in einem knallig gelben Weizenfeld — Reklame für ein Düngemittel. Ja, sogar Deldrucke sind zu sehen: grausig lachhafte Motive, mindestens von 1880. Zum Glück hat die gute Sonne sie kräftig ausgebleicht.

### Die westliche Zivilisation, sie kann stolz sein!

Nach stolz auf ihre Exportfähigkeit, die den jämmerlichsten Porzellanschund bis in die Verkaufsbuden im Innersten Ceylons schaffte. Ritschvasen mit aufgepreßten Goldrosen, Sellaer mit farbig eingebraunten Soldaten hinter einer Kanone, oder geflunkerte Sonnenuntergänge über einem unmöglichen Fluß.

Der weiße Mann, der Kulturträger, kann stolz sein, den Buddhisten und Hindus mit den westlichen „Werten“ vertrautgemacht zu haben... Wie elend atomdick ist dagegen der Singhalesen, der Familie, der noch Bananenblätter braucht, um eine neu errichtete Lehmmauer abzudecken gegen die Sonne. Europa sollte unbedingt die Zementmischmaschine oder fertige Plattenwände einführen. Aber sofort... Unverzüglich...

Spaß beiseite, in einigen Jahren wird es so weit sein. Vorausgesetzt, daß die Bevölkerung genug verdient, um die notwendige Profitquote zahlen zu können.

### Plantagen und Elefanten.

Die Fahrt ging weiter, immer höher hinauf in zahllosen Windungen. Es war eine halbsbrecherische Sache; nicht etwa der Weg, sondern die Tollheit des Chauffeurs. Er jagte in die Haarnadelkurven mit 30 Stundenmeilen und was du ihm auch sagst — es nützt nichts, hält nicht länger vor als fünf Minuten. Und du beginnst, dich in dein Schicksal zu fügen, läßt dich mit 40, 45 und 50 Meilen über die Ceylonstraßen jagen; alles nur, weil diesen Eingeborenen das Bewußtsein des Gefahrmomentes fehlt. Der von ihnen ist der „tüchtigste“ Fahrer, der möglichst lange auf der Straßenmitte bleibt und erst in der letzten Sekunde dem entgegenkommenden Wagen ausweicht. Es ist ein Sport — aber du möchtest weiterreisen, noch etwas mehr von der Welt sehen, nicht in Ceylon begraben sein.

Hinter einer Wegbiegung wird eine Holzbarackensiedlung sichtbar. „The K. Tea & Rubber Co. of Ceylon.“ Den Betrieb muß ich sehen. Ich gehe ins Office, bringe mein Anliegen vor, legitimiere mich. Leider sei eine Befichtigung ohne die Erlaubnis des Managers nicht möglich, und der sei eben in Urlaub.

Dann eben nicht hier, dachte ich, dafür aber in Java. Einige Wochen früher oder später, es ist nicht von Bedeutung. Aber dieses sah ich doch, bevor ich weiterfuhr: Kolonnen brauner Mädchen — jedes einen Tragkorb auf dem Rücken — gebückt zwischen den grünen Teestauben. Flink wie Mäuse huschten die dunklen Hände zwischen den

Stauden hin, warfen in rascher Bewegung eine Handvoll Seebblätter hinter sich in die Hude und verschwanden wieder in den Zweigen. Ein Aufseher in weißer Tropenjacke und Turban schritt wie ein Unteroffizier zwischen den schnurgerade ausgerichteten Büschen.

Die ersten Elefanten trafen wir auf halbem Wege nach Randy. Abseits von der Straße, aus einem Waldbüschel schoben sie sich heran wie eine geschlossene Reiterarmee. Sie waren bei der Arbeit, wälzten irgendwelche Stämme vor sich her. Die Bewegungen der Tiere — wie sie vorwärts stapften, mit dem Rüssel die Last bändigten — waren bei aller Plumpheit knapp und gemessen.

Und die kleinen Inder, auf dem Kopf der mächtigen Tiere, wirkten nicht größer als ein Insekt. Sie dirigierten

## Kamerad, denke daran!

Kamerad, denke daran:

Es kommt auf jeden einzelnen an, wenn es anders, endlich besser werden soll.

Nicht das Maul mit blechernen Phrasen voll. Nicht das hinterhältige, niedermetzende Messer schafften es. Nicht Heiligeplär und „Deutschland erwache“ und johlender Niederruf.

Was unsere Sache so groß, so gewaltig schuf, war der entschlossene Wille einfacher Proleten. Mann an Mann — in Millionenzahl — zum neuen Menschheitsmarsch anzutreten.

Schritt für Schritt auf haßgepflastertem Wege rückten wir vor. — Kamerad, denke daran: Unsere Kraft zersprengte so manches Tor der Knechtschaft.

Nie feige und schwach — ein geschlossener Block der Empörung wider das Unrecht der Zeit. — Mann an Mann — im schlichten Arbeitsrock, bestanden wir mutig so manchen Streit gegen das dreimal verfluchte Kapital.

Ja — wir werden trotz allem am Ende einmal den entscheidenden Schlag führen und niederschlagen den Feind, der Ausbeutung heißt. — Der, wenn er es will, Millionen das tägliche Brot aus den Händen reiht.

Nicht fragt: Kinder? Mütter, zerschundene Greise? Der auf menschenunwürdiger Weise spielt mit des Menschen Not und Tod.

Kamerad, denke daran:

Es kommt auf jeden einzelnen an, wenn es anders, anders werden soll.

Sind unsere Reihen wirklich voll? Fehlt keiner? Dein Nachbar? Dein Bruder? Fehlt keiner mehr?

Keine Proletenhand?

Es müssen alle, alle Entrechteten her.

Kameraden, auf halbem Wege Appell, sammeln, heran! Es gilt einzureihen den letzten Mann in den Verband! Otto Ziese.

mit Spitzhacken die Kolosse, die willig folgten, immer in geschlossener Reihe. So ein Elefant, er ist nicht nur brauchbarer, er ist auch billiger als ein Traktor. Ein Traktor — einer von den Fordsons, mit denen Amerika die Welt überschwemmt — zeugt keine Junge, aber ein Elefant wird „kostenlos“ geliefert...

Später sahen wir sie baden im Relanie-Fluß, den Ceylonmann und den Elefanten. In großartiger Gelassenheit knieten die Tiere auf einen leisen Wind des Führers nieder, legten sich auf die Seite, wöhlig breit ins kühle, strömende Wasser. Saugten den Rüssel ein, saugten ihn voll und spritzten das Wasser über die frei herausragende Flanke. Und die Inder, sie standen dem Straßenuser abgewandt hinter ihren Tieren wie hinter einer Brustwehr und gossen sich aus kleinen Rübeln das Flußwasser über Kopf und Schulter. Als die Toilette beendet war, kletterten sie wieder auf die Tiere, und einträchtig zogen heimwärts in den Rampong die Arbeitselefanten und die Arbeitseinder.

Weiter ging die Fahrt nach Buddhas Tempel vom Heiligen Zahn. Kurt Offenburg.

## Zeitung und Buch

Zeitung und Buch gehören zusammen. Das Buch soll mit seiner Bildungskraft den großen Rahmen geben, in den der Mensch das einzufügen hat, was ihm die Zeitung an Täglichem bietet.

Eine einseitige Entwicklung des Geisteslebens hat das Tempo des Wirtschaftslebens in Amerika hervorgebracht. Das Buch tritt da wesentlich zurück hinter der Zeitung. Nach der Zeitschrift für Zeitungswissenschaft ist der tägliche Zeitungsumlauf in Amerika rund 66½ Millionen. Hierzu kommt die ungeheuer große Auflage der Zeitschriften. Es gibt allein 36 Zeitschriften, die eine Auflage von mehr als einer halben Million haben, 75 haben mehr als 200 000 Auflage. Zahlen, hinter denen unser deutsches Pressewesen zurücksteht.

Das Lesebedürfnis ist in Amerika sehr einseitig ausgebildet. So wertvoll die Zeitung natürlich ist, so darf sie das Buch nicht zu sehr verdrängen, wie es in Amerika der Fall ist.

Das wirtschaftliche Tempo hat auch ein kulturelles Tempo im Gefolge. Alles muß kurz sein. Im Vorübergehen muß alles gelesen werden können. Zur tieferen Bildung fehlt die Zeit.

Wir sind auch in Deutschland dieser Kulturgefahr der hastenden Wirtschaft nicht fern.

## Kirschenzeit

In solch schönen Tagen sollte man überhaupt nicht schlafen gehen. Die Zeit ist zu kostbar und die Stunden sind zu kurz, um sie zu verschlafen. Die hohe Zeit des Jahres wiegt uns in tausend Schönheiten.

Ein Abendspaziergang ist Tages-End-Erholung, zumal wenn man zum Kirschenessen eingeladen ist. Solchen Verlockungen verfällt man gern.

Mein Weg führt mich ins Dorf hinan, das auf den Elbabhängen liegt. Ist man mitten drinnen, so klappern aus allen Richtungen Klappermühlen, die die Besitzer auf die Kirschbäume gesteckt haben, um die Stare damit zu vertreiben.

Am Ort und Stelle angelangt, bietet mir mein freundlicher Spender eine Leiter an und zeigt mit lachenden Augen nach oben.

Wir fällt die Sache nicht schwer. Die vielen dunkelroten, vollrunden Herzchen hängen nun fast in meinen Mund hinein, und eine wahre Vernichtung beginnt. Es ist eine feine Sache, auf der Leiter zu stehen und Kirschen zu essen. Man schöpft das Fett von der Ware und fühlt sich gleich als Besitzer. Herz und Magen lachen bei diesem leckeren Anblick. Da schnellt ein Ast zurück, befreit von seiner süßen Last. Ein anderer wird mit dem Saken herangezogen, daß man behaglich schmausen kann.

So schmiege ich mich durch Kirschenäste, bis mein Blick über alle Bäume schweifen kann, hinunter ins Elbtal.

Die gegenüberliegenden Berge liegen in Dunst gehüllt. Die Elbe zieht ihr Silberband durchs fruchtbare Land. Hohe Schornsteine qualmen fern. Eine Fabrikirone ruft zur Nachtsicht — morgen ruft sie andere — die Glücklichen, die noch im Arbeitsprozeß stehen.

Wie in einem schützenden Mantel verschwinde ich wieder im Kirschaum. Zuletzt langt man bloß noch nach den allerbesten Früchten und schließlich ist man satt.

Ich bin von der Leiter auf einen dicken Ast geklettert, um auszuruhen.

Sonderbar — es muß hier gewesen sein! Ja, es war hier. Die Astgabelung erinnert zu deutlich daran...

In der Zeit der Flurschützen war es. Bittere Not war Gast. Es gab nichts zu essen. Wir, damals noch Junges von zwölf Jahren, erkletterten Bäume, wo nur etwas Essbares daran hing. Ja — und damals saßen wir auch auf diesem Baum, auf dem ich jetzt sitze. Wir wurden vom Flurschützen mit dem Revolver heruntergeholt. Vor Angst ließen wir den Rucksack oben hängen. Das Runterklettern, der Mann mit dem Schießseifen in der Hand, wehrlos dem Feind sich ergeben — es waren furchtbare Augenblicke. Zum Sterben war's uns. Das Nachspiel: Meine Mutter mußte bei der Gemeinde für mich drei Mark bezahlen, und wir mußten Abbitte tun...

„Willst du nicht bald machen, daß du runter kommst?“ — Ich erschrecke und glaube dieselbe Stimme zu hören wie damals. Aber unten steht kein Flurschütz, sondern mein Gastfreund, der es mir anmerkte, daß ich für heute genug hatte. Aber eine Süte Kirschen für die Geschwister drückte er mir noch in die Hand.

Dann schreite ich ins Elbtal hinab. Zu beiden Seiten des Weges stehen noch die wogenden, bunten Blumenwiesen. Stare ziehen in Schwärmen über meinem Kopf. Hilflos klappern die Mühlen auf den Kirschbäumen. Otto Reschbeil.

## Nach welchem Lesestoff verlangt die Arbeitererschaft?

Der Verband der graphischen Hilfsarbeiter, Ortsverband Berlin, macht fortläufig Aufzeichnungen über die seiner Bibliothek entlehnten Bücher. Das Resultat dieser Aufzeichnungen wird alljährlich im Geschäftsbericht bekanntgegeben. Wir haben aus dem Material eine Zusammenstellung gemacht, die erkennen läßt, welcher Lesestoff von der Arbeitererschaft bevorzugt wird:

	männliche Leser	weibliche Leser
Geschichte, Politik, Gewerkschaft	4,0 %	2,1 %
Naturwissenschaften, Technik, Erd- und Völkerkunde, Reisebeschreibungen, Philosophie	5,7 %	3,1 %
Klassiker, Gedichte, Bühnenwerke, Biographien, Literatur- und Kunstgeschichte	0,8 %	0,9 %
Romane, Novellen, Erzählungen	83,1 %	87,7 %
Humor, Satire usw.	6,4 %	6,2 %
	100,0 %	100,0 %

Diese Statistik zeigt erstens, zu welchem Lesestoff der Arbeiter und die Arbeiterin nach Feierabend greift, und zweitens wie verschieden das Interesse der beiden Geschlechter ist. Von den Männern wurden besonders Reisebeschreibungen und von den Frauen Gesundheitsbücher gern gelesen. Aus der Erzählerliteratur bevorzugten die Männer soziale und Abenteuerromane und die Frauen neben den sozialen Romanen Gesellschaftsromane und Novellen. Von allen Teilnehmern werden noch immer am meisten Kriegsbücher gelesen. Ein Beweis, wie der Krieg noch immer nachwirkt. Die Frauen informieren sich über vorgegangene Umwälzungen und die in ständiger Umwälzung befindlichen Gesellschaftsverhältnisse, über die Kämpfe und Ziele der Arbeiterchaft lieber durch die Lektüre der neueren sozialistischen Romanliteratur als in wissenschaftlichen Werken. Der Jahresbericht, dem wir diese Angaben entnehmen, ist reich an Beweisen einer intensiven Gewerkschaftsarbeit.

# Verbandsnachrichten

## Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

### Rassengeschäftliches

Der Abschluß des zweiten Quartals steht bevor. Mit dem 27. Juni sind die Zahlstellenlistenbücher abzuschließen, die Abrechnung für die Zentrale aufzustellen und, nachdem sie von den Revisoren kontrolliert und unterzeichnet worden ist, bis spätestens zum 15. Juli einzusenden.

Bis dahin müssen unter allen Umständen ebenfalls sämtliche der Zentralkasse in Rechnung zu stellende Quittungen und sonstige Belege sowie auch die der Zentralkasse zukommenden Zentralfondsbeiträge bei der Zentrale eingegangen sein. Unter keinen Umständen dürfen Zentralkassengelder am Orte zurückbehalten oder gar ein Teil davon für lokale Zwecke verwendet werden.

Die Zahlstellenvorstände haben die Pflicht, peinlichst darauf zu achten, daß gerade in dieser Zeit, wo die Zentralkasse ununterbrochen für Unterstützungen aller Art in Anspruch genommen wird, die ohnehin geringen Beitragseingänge sofort der Zentralkasse überwiesen werden. Nur so kann die Zentralkasse den an sie in erhöhtem Maße gestellten Anforderungen gerecht werden.

Nicht mehr verwendbare Beitragsmarken sind unverzüglich zurückzusenden und der neuen Lohnklasse entsprechende zu bestellen.

### Wiederaufnahme von früheren Verbandsmitgliedern in Groß-Berlin

In neuerer Zeit haben zahlreiche Mitglieder der kommunistischen Sonderorganisation in Berlin, um ihre Wiederaufnahme in unsern Verband nachgesucht. Sofern diese Gesuche vom Vorstand der Zahlstelle Berlin empfohlen wurden, hat der Zentralvorstand ihnen stattgegeben mit der Maßgabe, daß die vor Austritt aus dem Verbands erworbenen Rechte unter Festsetzung einer begrenzten Sperrfrist für den Bezug von Unterstützungen wieder ausleben. Diese unverdiente Vergünstigung soll nach einem Beschluß des Zentralvorstandes nur noch bis zum 31. Juli dieses Jahres Anwendung finden. Für später eingehende Wiederaufnahmegesuche kommt sie in Fortfall.

Wer mithin von den eingangs bezeichneten Mitgliedern bis zu dem genannten Termin bei dem Zahlstellenvorstand Berlin um seine Wiederaufnahme in unsern Verband nachsucht und von diesem zur Aufnahme empfohlen wird, wird noch wie vorerwähnt behandelt mit der Einschränkung, daß bevor Unterstützungsansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden können, nach erfolgter Wiederaufnahme erst 26 Beitragsmarken (Freimarken zählen nicht) geleistet werden müssen. Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist in jedem Falle eine Empfehlung durch den Zahlstellenvorstand, womit ausdrücklich festgestellt werden soll, daß jedes einzelne Aufnahmegesuch einer sorgfältigen Prüfung durch den Zahlstellenvorstand unterzogen wird.

### Das Arbeitsgerichtsgezet

Durch den Zentralvorstand kann das neue, von Aufhäuser und Nörpel bearbeitete Kommentar zum Arbeitsgerichtsgezet zum verbilligten Preise von 3,75 M bezogen werden. Den Prospektvertretern kann die Anschaffung dieses wichtigen Hilfsmittels im arbeitsgerichtlichen Verfahren dringend empfohlen werden. Bestellungen sind umgehend aufzugeben. Der Zentralvorstand.

## Berichte aus den Zahlstellen

Leipzig. Am 9. Juni fand im Volkshaus eine gut besuchte Versammlung unserer Zahlstelle statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung das Andenken von 12 Kameraden, die in den beiden Quartalen verstorben sind, unter ihnen ein Gründer unserer Zahlstelle. Im ersten Punkt behandelte der Vorsitzende den neuen Bezirkstarifvertrag. Angesichts der trostlosen wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich schon beim Abschluß des Reichstarifvertrages ungünstig für uns ausgewirkt haben, war auch bei den Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Bezirkstarifvertrages nicht viel Besseres zu erwarten. Die Unternehmer kamen mit Verschlechterungsanträgen, die niemals unsere Zustimmung erhalten konnten. Zum übergroßen Teil haben wir diese auch abwehren können, soweit sie nicht durch die Bestimmungen des NSB. aufgenommen werden mußten. Bei den Zuschlägen für Hoch- und Karbolineumsarbeiten sind lediglich kleine Änderungen vorgenommen worden. Bedenklich ist die Aufnahme des Abfahrs über Löhne für Wohlfahrts- und Fürsorgeempfänger, der durch Spruch des Tarifamtes aufgenommen werden mußte. Außerdem ist bei den Lehrlingen, die über 16 Jahre alt in die Lehre treten und einen Zuschlag von 10 % erhalten, dieses Alter auf 18 Jahre festgelegt worden. Die Herabsetzung der Arbeitszeit, wenigstens in den Großstädten, wo bisher schon kürzer als im Tarif vorgesehen, gearbeitet worden ist, wurde von den Unternehmern kategorisch abgelehnt. Im übrigen bleibt der Inhalt des Bezirkstarifvertrages wie bisher. In der Aussprache wurde besonders die Aufnahme des Abfahrs über Wohlfahrts- und Fürsorgeempfänger und das Herausheben des Alters bei Lehrlingen, die später in die Lehre treten, scharf kritisiert. Der Vorsitzende konnte die Befürchtungen über die Wohlfahrts- und Fürsorgeerwerbslosen zum Teil zerstreuen. Im nächsten Punkt behandelte der Vorsitzende die neue Notverordnung der Reichsregierung, die das Unsozialste, was bisher von dieser Regierung der Arbeiterschaft zugemutet wurde, darstellt. Die Kosten für die Sanierung der Reichsanstalt für

Arbeitslosenversicherung sollen auch diesmal wieder die Saisonberufe fast allein tragen. Hierzu wurde die folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die im Volkshaus tagende Mitgliederversammlung erhebt schärfsten Protest gegen die am 6. Juni erlassene Notverordnung der Reichsregierung. Der Inhalt dieser Notverordnung richtet sich ausschließlich gegen die Lebensinteressen der unteren und mittleren Beamten, Angestellten und der gesamten Arbeiterschaft und muß zu weiterer Verelendung dieser Volksschichten führen. In einem wesentlichen Teil dieser Verordnung (Sanierung der Arbeitslosenversicherung) sollen gegen die als beruflich arbeitslos bezeichneten Berufsgruppen Maßnahmen durchgeführt werden, die alles Bisherige, das diese Regierung der Arbeiterschaft schon auferlegt hat, weit in den Schatten stellt, während Riesenvermögen, hohe Gehälter und Pensionen in unverständlicher Weise außerordentlich gesenkt werden. Jedem einsichtigen Wirtschaftsbeobachter ist heute erklärlich, daß das Baugewerbe, das mit unter die Gruppe der beruflich arbeitslos gerechnet wird, heute genau so konjunkturell beeinflusst wird, wie jede andere Industriebranche. Angesichts dieser Tatsache, ist die durch nichts gerechtfertigte Verschlechterung der Arbeitslosenversicherung gegen die Bauarbeiter, die sich seit Jahren in einer fast unerträglichen Notlage befinden, einfach untragbar und muß zur vollständigen Verelendung dieser wichtigen Berufsgruppe führen. Diese ungeheuerlichen Eingriffe der Regierung in die sozialpolitischen Erwerbsverhältnisse der Arbeiterschaft — die sich erst mit Hilfe dieser Regierung die Löhne brutal kürzen lassen muß und nun auch noch die Zusammenkürzung der Versicherungseinrichtungen auf ein Nichts ertragen soll — müssen die schärfsten Maßnahmen gegen eine solche Regierung, die geradezu verbrecherisch handelt, auslösen. Die Versammlung beauftragt den Zentralvorstand, gegen die durch nichts gerechtfertigte Ausnahmebehandlung der Bauarbeiter in der Notverordnung bei den zuständigen Stellen den allerschärfsten Protest einzulegen und sich für die Beilegung dieser Ausnahmemaßnahmen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einzusetzen.“ Eine Aussprache zu diesem Punkt wurde nicht gewünscht. Nach Erledigung einiger anderer örtlicher Fragen wurde die gut verlaufene Versammlung geschlossen.

## Baugewerbliches

### Der Absatzkampf auf dem internationalen Holzmarkt

Infolge der Weltwirtschaftskrise ging der Verbrauch an Holz stark zurück, was in der Verminderung der Einfuhr derjenigen Länder, die an Holz einen Zuflußbedarf haben, zum Ausdruck kommt. Bereits im Jahre 1930 ist die Weltausfuhr an Holz erheblich zurückgegangen. Sie betrug 4,2 Millionen Standard (1 Standard = 4,6 cbm) gegen 4,6 Millionen im Jahre 1929. Im laufenden Jahr ist die Weltausfuhr noch viel stärker als im Jahre 1930 zurückgegangen. Besonders stark war der Einfuhrückgang im Jahre 1930 in England, wo er um 192.000, in Deutschland, wo er um 109.000 Standard zurückging, und in Australien, wo die Holzeinfuhr von 40.000 auf 6.000 Standard von einem Jahr zum andern sank. Nur die beiden wichtigen Holzeinfuhrländer Frankreich und Dänemark, die im Jahre 1930 von der Wirtschaftskrise noch verschont waren, konnten ihre Holzeinfuhr vergrößern. Am diesen stark verminderten Absatz kämpft eine gegenüber früher nicht unerheblich vergrößerte Holzproduktion. Besonders groß sind die Anstrengungen Sowjetrußlands zur Vergrößerung seines Anteils an der Weltausfuhr an Holz. In der Tat gelang es Sowjetrußland, seine Ausfuhr im Jahre 1930 durch Unterbietung seiner Konkurrenten nicht nur anteilmäßig, sondern auch absolut zu steigern, indem es 965.000 Standard auszuführen vermochte gegenüber 829.000 im Jahre 1929. Damit hat die Holzeinfuhr Sowjetrußlands die Finnlands überholt und die schwedische Holzeinfuhr beinahe erreicht. Neben Sowjetrußland war es Polen, das im Jahre 1930 seine Holzeinfuhr von 249.000 auf 320.000 zu erhöhen vermochte. Auch Lettland gelang es, seine Holzeinfuhr von 145.000 auf 194.000 zu erhöhen. Die Leidtragenden waren Finnland und Schweden, die im Jahre 1929 noch die beiden größten Holzeinfuhrländer waren. Die Holzeinfuhr Finnlands ist 1930 um ein volles Viertel, die Schwedens um etwa 16 % gegenüber 1929 zurückgegangen.

## Gewerkschaftliches

### 14. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands

(Vierter Bundestag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.)

Montag, 31. August 1931, und folgende Tage in Frankfurt am Main, Palmengarten-Restaurant.

#### Tagesordnung:

1. Wahl der Kongreßleitung und der Kommissionen;
2. Bericht des Bundesvorstandes;
3. Die Umwälzungen in der Wirtschaft und die Bierzig-Stunden-Woche;
4. Öffentliche und private Wirtschaft;
5. Entwicklung und Ausbau des Arbeitsrechts;
6. Anträge zu den Bundessatzungen;
7. Wahl des Bundesvorstandes;
8. Erledigung sonstiger Anträge.

Der Kongreß wird am Montag, 31. August 1931, vormittags 9 Uhr eröffnet und voraussichtlich bis Sonnabend, 5. September, tagen.

Die Vertretung auf dem Gewerkschaftskongreß regelt sich nach den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die §§ 32 und 33 besagen darüber folgendes:

Alle dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften sind berechtigt, stimmbare Vertreter zu dem Gewerkschaftskongreß zu entsenden. Gewerkschaften, die mit mehr als

drei Monatsbeiträgen oder mit Hilfsbeiträgen (§ 44) im Rückstand sind, kann durch Beschluß des Kongresses die Teilnahme an dem Kongreß oder das Stimmrecht auf demselben verweigert werden.

Auf je 15.000 Mitglieder einer Gewerkschaft entfällt ein Vertreter, desgleichen auf eine überschüssige Mitgliederzahl, wenn sie mindestens 5000 beträgt. Gewerkschaften unter 15.000 Mitgliedern können gleichfalls einen Vertreter entsenden. Die Art der Wahl bleibt jeder Gewerkschaft überlassen.

Die Zahl der Delegierten ist nach der in der letzten Jahresstatistik des Bundes festgestellten durchschnittlichen Mitgliederzahl, für die Beiträge an den Bund entrichtet werden, zu berechnen.

Anträge an den Kongreß können nach § 34 der Satzungen von jedem angeschlossenen Verband oder seinen Bezirks- oder Ortsvereinen gestellt werden. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder werden also nur dann zugelassen, wenn sie von einem Ortsverein oder dem Zentralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

Die Anträge müssen nach § 35 der Satzungen acht Wochen vor dem Kongreß, also bis spätestens zum 4. Juli, an den Bundesvorstand eingereicht werden, der sie spätestens sechs Wochen vor dem Stattfinden des Kongresses zu veröffentlichen hat.

Berlin, 20. Mai 1931.

Der Vorstand  
des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.  
E. H. Leipart.

### Preisaußschreiben des ADGB. für die studierende deutsche Jugend

Für große Schichten der studierenden deutschen Jugend ist die heutige Zeit nicht weniger schwer als für die Arbeiterschaft. Sie führen ihr Studium unter großen Entbehrungen durch, ohne nach seinem Abschluß auf eine Anstellung rechnen zu können, mit der Gewissheit einer unsicheren Zukunft, die es durchaus fraglich erscheinen läßt, ob sie jemals den Beruf, zu dem sie vorgebildet sind, wirklich ausüben können. Die politischen Gegensätze, die nicht zuletzt in dem Versailler-System begründet und durch die Wirtschaftskrise unheilvoll verschärft worden sind, greifen in den letzten Jahren tief in das akademische Leben ein und zwingen die Studenten frühzeitig zu politischen Entscheidungen.

Die Einsicht in die inneren und äußeren Schwierigkeiten, mit denen die deutsche studierende Jugend zu kämpfen hat, hat den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund veranlaßt, ein Preisaußschreiben zu erlassen, das den jungen Studierenden ermöglichen soll, sich intensiv mit konkreten Fragen des modernen deutschen politischen Lebens zu beschäftigen. Es handelt sich um Fragen, deren Beantwortung gleichermaßen geeignet ist, die Beziehungen zwischen der akademischen Jugend und der Arbeiterschaft zu vertiefen und die jungen Studierenden anzuregen, an der Lösung von Problemen mitzuarbeiten, die das Leben selbst, der Kampf um ein neues deutsches Arbeits- und Wirtschaftsrecht, aufgeworfen hat. Es sind gegenwartsnahe, gerade für junge Menschen reizvolle Aufgaben, die die Spitzenorganisation der freien Gewerkschaften ausgewählt hat, in der Hoffnung, daß sich viele finden werden ihre geistige Spannkraft an ihrer Lösung zu erproben.

Das Preisaußschreiben stellt folgende Aufgaben:

1. Der Meinungsstreit um die Wirtschaftsdemokratie seit dem Hamburger Gewerkschaftskongreß. Der Gedanke der Wirtschaftsdemokratie, wie er auf dem Hamburger Gewerkschaftskongreß (1928) und in dem Buche „Wirtschaftsdemokratie“ behandelt worden ist, hat in der Öffentlichkeit lebhaften Widerhall gefunden. Die gegen den Gedanken erhobenen Einwände, Gegenvorschläge, Ergänzungen usw. sind systematisch darzustellen und kritisch zu würdigen. An eine geschichtliche Darstellung ist nicht gedacht. Ausführliche Zitate sind zu vermeiden. Wichtig ist eine knappe, übersichtliche und klare Systematik. Genaue Hinweise im Text und ein Literaturverzeichnis sind erforderlich.

2. Wirkungen des modernen Arbeitsrechts auf die Rechtsgestaltung der Sozialversicherung. Auszugehen ist bei der Behandlung des Themas von den wesentlichen Grundgedanken, die sich im Arbeitsrecht der Nachkriegszeit durchgesetzt haben. Insbesondere sind also die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Reichsverfassung, ferner die Tarifvertragsverordnung, die Arbeitszeitverordnung, das Betriebsrätegesetz, das Arbeitsgerichtsgezet, die Änderungen der Gewerbeordnung und des Handlungsbuches zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, inwieweit diese neuen arbeitsrechtlichen Gesetze sich in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen auswirken haben beziehungsweise inwieweit sie Reformen notwendig machen, zum Beispiel Auswirkungen der Anerkennung der Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmererschaft durch Artikel 165 der Reichsverfassung auf die Wahl oder Berufung der Mitglieder in Körperschaften der Sozialversicherung; Konsequenz des Grundgesetzes der „Mitwirkung“ der Arbeitnehmererschaft bei Gründung von Krankenkassen usw.; Auswirkung des Tarifgedankens (im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung); Bedeutung arbeitsgerichtlicher Entscheidungen für Versicherungsträger oder Versicherungsbehörden. Für die Lösung beider Aufgaben hat der ADGB.

4000 M zur Verfügung gestellt, die sich in folgender Weise auf die Preisräger verteilen würden: Je 1000 M als 1. Preise, je 600 M als 2. Preise, je 400 M als 3. Preise. Den Preisrichtern steht es frei, die Preise nach dem Wert der eingereichten Arbeiten anders zu bemessen.

Preisrichter sind für die erste Aufgabe: Dr. B. Harms, Professor an der Universität Kiel; Dr. B. Ruske, Professor an der Universität Köln; Theodor Leipart, Vorsitzender des ADGB.

Für die zweite Aufgabe: Dr. S. Verfeh, Professor an der Universität Berlin; Dr. A. Griefel, Ministerial-

direktor im Reichsarbeitsministerium; Theodor Leipart, Vorsitzender des IGBB.

Das Preisauschreiben ist an alle deutschen Universitäten, Technischen Hochschulen (einschließlich Danzig) und Handelshochschulen eingeschickt worden. Die Studierenden können sich daher über die Bedingungen der Arbeiten, die bis zum 1. Mai 1932 „Eingeschrieben“ an den IGBB zu senden sind, bei ihrer Hochschule informieren.

## Genossenschaftsbewegung

### Planwirtschaft der Konsumgenossenschaften

Die tiefgehende wirtschaftliche Unsicherheit, die infolge der grassierenden Arbeitslosigkeit in allen Industrieländern der Welt mit rund 20 Millionen beschäftigungslosen Menschen allmählich das ganze Wirtschaftsleben erfasst hat, schafft eine Atmosphäre, die grundlegenden Veränderungen des Wirtschaftslebens voranzugehen pflegt. Dies um so mehr, als die Industriekrise der Welt von einer Agrarkrise begleitet ist, die ebenso sehr wie jene Probleme aufwirft, die gebieterisch zur Lösung drängen, wenn nicht wirtschaftliches Chaos die nur noch mühsam aufrechterhaltene staatliche und gesellschaftliche Ordnung ablösen soll. Denn es ist in der Tat und auf die Dauer schon rein geistig in der Vorstellungswelt des Volkswirtschaftlers, Sozialpolitikers und erst recht der breiten Massen der Bevölkerung in Stadt und Land unerträglich, auf der einen Seite die Reichtümer der industriellen Gütererzeugung und die Lebensmittelmengen der landwirtschaftlichen Produktion zu sehen und auf der andern Seite materiell darben und mit dem Ergebnis ihrer Produktion in der finanziellen Wertung (Landwirtschaft) aufs tiefste unzufriedene Menschen, die alle instinktiv fühlen, daß es so — nicht mehr weitergehen kann.

Die Produktivkräfte der Menschheit — industrielle und landwirtschaftliche mit dem privaten Eigenbesitz an Maschinen, Grund und Boden — sind allmählich als eine der Folgewirkungen in den von Karl Marx vorausgesehenen Widerspruch mit den ökonomischen Interessen der Menschen getreten. Die Güterverteilung entspricht nicht der Gütererzeugung. Und da sie an die Voraussetzung des Besitzes der Produktionsmittel gebunden ist, womit das Besitz- und Verteilungsrecht der Reichtümer an Waren industrieller und landwirtschaftlicher Erzeugung verbunden ist, so liegt hier der Schlüssel des Problems: die Erzeugung in planvoller Weise aufrecht zu erhalten und das Erzeugte gerecht zu verteilen.

Selbstverständlich kann diese Problemlösung nur auf die industriekapitalistische und großgrundbesitzende Erzeugungswirtschaft angewendet werden — handwerkliche und bäuerliche Erzeugungswirtschaft können außer Betracht bleiben, da sie von gar keiner entscheidenden Bedeutung für die Lösung des Problems sind.

Da ist es nun von höchstem Interesse für die geistige Vorstellung einer materiellen Umformung der besseren Lebensmöglichkeiten der Menschen in den industriellen und agrarischen Kulturländern der Welt, einen praktischen Anschauungsunterricht aus der genossenschaftlichen Wirtschaftsform zu gewinnen, wo ohne politisch-weltanschauliche Voraussetzung der Besitz der Produktionsmittel sich im Einklang befindet mit der gerechten Verteilung der erzeugten Güter. Wo der „konstruktive Sozialismus“ aus rein ökonomischer Entwicklung heraus bereits zur Wirklichkeit geworden ist, ohne an den weltanschaulichen Ideen seiner Nutznießer etwas geändert zu haben. Weil eben das materielle Ergebnis die einzig entscheidende Bedeutung für die Beteiligung an der gemeinwirtschaftlichen Gütererzeugung und -verteilung bildet.

Es sind die Konsumgenossenschaften, die jenen praktischen Anschauungsunterricht für die allmählich auch von einem Teil der bürgerlichen Presse in dunklem Orange geforderte „Planwirtschaft“ bilden. Und bedeuten sie im Verhältnis zur Volkswirtschaft eines Landes oder zur Weltwirtschaft der Völker auch nur einen kleinen Ausschnitt, so bilden sie doch ihrem Wesen nach den Schlüssel des Problems einer gerechten Verteilung der Gütererzeugung. Maschinen, Werkzeuge, technische und Verkehrsmittel (Schiffe, Autos und Pferde), landwirtschaftlich genuster Grund und Boden, Wohnhäuser und Fabriken bilden mit Milliardenwerten das gemeinwirtschaftliche Eigentum von 50 000 bis 60 000 Konsumgenossenschaften der Welt mit 35 bis 40 Millionen Familien als Anteilseignern: alles gehört allen und nicht einem einzelnen. Und ebenso gehört die Gütererzeugung aus dem gemeinwirtschaftlichen Besitz an Produktionsmitteln allen und nicht einem einzelnen, sofern er nicht durch Tausch von Geld um Ware sich einen Teil der gemeinwirtschaftlichen Erzeugung sichert. Aber dies geschieht nach einem von der Verwaltung jeder Konsumgenossenschaft für alle festgestellten gerechten Preis, der weder durch Kapitalprofit noch durch „Gewinn am Dritten“, dem Kennzeichen und Wesen des privatkapitalistischen Wirtschaftssystems, entstanden ist. So bietet also die genossenschaftliche Bedarfsdeckungswirtschaft ihrem ganzen Wesen nach Anschauung und Grundlage für die Lösung des ungeheuer wichtigen und drängenden Problems.

## Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege

### Die Rückerstattung der Krisenunterstützung

Der Inhalt der neuen Notverordnung vom 5. Juni 1931 ist in großen Zügen bereits in der Tagespresse besprochen. Es ist jedoch unbedingt im Interesse der Versicherten notwendig, auch auf die Einzelheiten einzugehen. So hat die Notverordnung bestimmt, daß die Krisenunterstützung zurückerstattet ist. Es ist dies wohl eine der wichtigsten Neuerungen überhaupt.

Die rechtliche Grundlage der Krisenunterstützung überhaupt gibt der § 101 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Es heißt da: „In Zeiten andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage hat der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung abweichend von den Vorschriften des Gesetzes zuzulassen.“ Neben dieser grundlegenden Bestimmung enthält das Gesetz dann noch weitere Einzelheiten über diese Art der Versicherungsleistung. Weiter sind noch Verordnungen über die Krisenunterstützung erlassen. In der eingangs erwähnten Notverordnung heißt es nun über diese Krisenunterstützung: „Empfänger von Krisenunterstützung sind verpflichtet, die Beträge, die für sie aus der Krisenfürsorge als Hauptunterstützung aufgewendet werden, zu erstatten, sobald und soweit sie hinreichendes Vermögen oder Einkommen haben und ihr Fortkommen durch die Erstattung der Unterstützung nicht unbillig erschwert wird.“ Hier steht es klipp und klar, daß der Arbeitslose die Krisenunterstützung nur geliehen bekommt. Es ist dies dann keine Versicherung mehr — eine Versicherung, bei der man die Leistungen, die man für die gezahlten Beiträge erhält, zurückerstatten muß, ist ein Aunding — sondern schon mehr eine Armenfürsorge. Es werden gerade die Ärmsten der Armen, nämlich die am längsten Arbeitslosen, hiervon betroffen. Die Krisenunterstützung hat damit den Charakter einer Versicherungsleistung verloren und den einer Armenunterstützung erhalten. Wir kennen bereits in der „Öffentlichen Fürsorge“ eine Rückerstattung. Eine bisher zu gewöhnliche Unterstützung kann von der Bereitwilligkeit des Bedürftigen zur Rückerstattung abhängig gemacht werden. (Die Notverordnung hat jedoch auch hier einschneidende Änderungen gebracht.) Bei der Krisenunterstützung ist neuerdings der Interzesse grundsätzlich zur Rückzahlung kraft Gesetzes verpflichtet. Der Wortlaut des Gesetzes „Empfänger und Krisenunterstützung sind verpflichtet...“ läßt gar keine Zweifel und Meinungsverschiedenheiten aufkommen.

Die Rückerstattung muß dann stattfinden, wenn der Versicherte wieder zu Vermögen gelangt oder wieder Einkommen hat. Gewiß heißt es, daß die Erstattung nur dann verlangt werden kann, wenn dadurch das Fortkommen des Versicherten nicht unbillig erschwert wird. Dieser Zusatz ist so dehnbar, daß er keinen Schutz für die Versicherten darstellt. Die Auslegung dieser Worte öffnet der Willkür Tür und Tür. Erläuternd heißt es in der Verordnung noch weiter: „Grundsätzlich darf die Erstattung erst dann verlangt werden, wenn der Unterstützungsempfänger nach dem Ausscheiden aus der Krisenfürsorge oder der öffentlichen Fürsorge seit mindestens 3 Monaten nicht nur vorübergehend wieder in Arbeit steht. In einem früheren Zeitpunkt darf die Erstattung nur verlangt werden, wenn dies ohne besondere Härte möglich ist. Sicherstellung kann nicht verlangt werden. Der Erstattungsanspruch kann nicht gegen die Erben geltend gemacht werden.“ Der Reichsarbeitsminister hat durch die Notverordnung Vollmacht erhalten, nähere Bestimmungen über die Durchführung des Erstattungsanspruches und die Verwendung der zurückfließenden Beträge zu erlassen, dergleichen hat der Minister das Recht, in die Ausführungsbestimmungen Vorschriften aufzunehmen, nach denen von einem bestimmten Zeitpunkt an und unter bestimmten Voraussetzungen die Rückerstattung nur noch teilweise oder überhaupt nicht mehr verlangt werden kann.

Die Durchführung des Erstattungsanspruches kann den Gemeinden übertragen werden. Weiter können die zurückfließenden Summen ganz oder teilweise den Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes in der Krisenfürsorge oder den Ländern zur Unterstützung der durch die Fürsorge für Wohlfahrtsberufslose besonders belasteten Gemeinden und Gemeindeverbänden überwiesen werden.

Soweit lauten bis jetzt die gesetzlichen Vorschriften über die Rückerstattung der Krisenunterstützung. Es muß nun weiter abgewartet werden, welchen Inhalt die kommenden Durchführungsbestimmungen haben. Etwas Ersprießliches wird jedoch auch hier nicht herauspringen.

### Umrechnung der Kriegsrente auf die Arbeitslosenunterstützung

Nach § 112a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wurde, auf Grund einer vom Reichsbund der Kriegsbeschädigten feinerzeit durchgesetzten Bestimmung, die auf einer Kriegsdienstbeschädigung beruhende Rente nicht auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet. Durch die neue Notverordnung ist diese Bestimmung beseitigt worden. Lediglich 15 M von der monatlichen Rente, sowie die Pflegezulage, die Führerzulage und die Zusatzrente werden künftig nicht angerechnet. Im übrigen wird aber die Arbeitslosenunterstützung bei dem arbeitslosen Kriegsbeschädigten und der erwerbslosen Kriegserwitwen um den Rentenbetrag, soweit er 15 M monatlich übersteigt, gekürzt. Wird zum Beispiel ein verheirateter, 50% erwerbsbeschränkter Kriegsbeschädigter, der für zwei Kinder zu sorgen hat, arbeitslos, so werden ihm von der ab 1. Juli in der Ortsklasse B zustehenden Rente von 57,80 M 42,80 M auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet, so daß er bei einem Unterstützungsbetrag von zum Beispiel 60 M monatlich tatsächlich nur 17,20 M Arbeitslosenunterstützung im Monat künftig erhalten wird. Gegen derartig brutale Kürzungsbestimmungen erhebt der Reichsbund der Kriegsbeschädigten schärfsten Protest. Er ist bereits an die Fraktionen des Deutschen Reichstages mit dem Ersuchen um baldige Aenderung der unhaltbaren rigorosen Bestimmungen der Notverordnung herantreten.

### Kriegserwitwen und Notverordnung

Die Kriegserwitwen werden von der Notverordnung über alle Massen hart betroffen. Bei der bisher schon äußerst niedrig bemessenen Rente wirken sich die neuen Kürzungsbestimmungen in furchtbarer Weise aus. Durch die weitere Aenderung der Bestimmungen über die Zusatzrente tritt bei vielen Witwen eine doppelte Kürzung ihrer bisherigen Bezüge ein. So verliert zum Beispiel eine Witwe, die noch nicht das 45. Lebensjahr

vollendet hat, monatlich einen Betrag von 34 M; sie erhält ab 1. Juli nur noch in der Ortsklasse B und ohne Ausgleichszulage 25,20 M, in Berlin bei einfacher Ausgleichszulage 35,85 M.

Noch stärker wirkt sich diese Kürzung bei den in den Dörfern und Kleinstädten wohnenden Kriegserwitwen aus. Hier tritt durch den Fortfall beziehungsweise die Kürzung des Ortsklassenzuschlages darüber hinaus noch eine Minderung der Rente von monatlich 3 bis 4 M ein.

Von den Kürzungsbestimmungen werden aber auch die sehr zahlreichen Witwen im Lebensalter zwischen 45 und 50 Jahren betroffen. Wie man sich für diese Witwen noch eine Unterbringung im Arbeitsprozess denkt — wie es in der Notverordnung zum Ausdruck kommt —, bleibt denen überlassen, die für die Aenderung der Zusatzrentenbestimmungen verantwortlich sind.

Auch die Kriegserwitwen, die sich nicht mehr im Haushalt der Mutter befinden, und sogar die verheirateten Kinder werden zum Unterhalt der Kriegserwitwen herangezogen.

Die ungeheuren Härten, die sich aus der Notverordnung für viele Teile unseres Volkes ergeben, sind für die Kriegserwitwen und Kriegserbkern, wie auch für die Kriegsbeschädigten unter keinen Umständen tragbar. Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten hat deshalb Veranlassung genommen, die Fraktionen des deutschen Reichstages für die Aenderung der unhaltbaren rigorosen Bestimmungen der Notverordnung zu ersuchen.

### 928 000 Anfälle in einem Jahr.

Die Unfallstatistik für das Jahr 1929 liegt vor. Bei 1 076 432 Betrieben mit 11 495 151 versicherten Personen sind im Jahre 1929 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften insgesamt 927 995 Anfälle vorgekommen, von denen 55 257 entschädigungspflichtig wurden und 4597 tödlich verliefen. Bei den vorgekommenen Anfällen ist eine Steigerung der Zahl um 3773 zu verzeichnen, während die Zahl der entschädigten Anfälle um 1212 und die Zahl der tödlichen Anfälle um 24 gefallen ist. Die meisten Anfälle verursachte der Transport. Es folgen: Fall von Personen von Leitern, Treppen usw., Anfälle an Arbeitsmaschinen und andere. Recht bemerkenswert ist die Zahl der Anfälle auf dem Wege von und zur Arbeit, die sich vermehrt hat. Im Jahre 1929 waren hier rund 62 000 Anfälle zu verzeichnen. Davon waren 5248 entschädigungspflichtig und 599 tödlich. 13% aller tödlich verlaufenen Anfälle sind also auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle zu verzeichnen gewesen. Auch die Zahl der Anfälle, die man unter der Gruppe Berufskrankheiten zusammenfaßt, haben sehr wesentlich zugenommen. Die Zahl der tödlichen Fälle stieg hier vom Jahre 1928 bis 1929 um 143 auf 355. Wie bekannt sind starke Bestrebungen im Gange, die Unfallversicherung zu verschlechtern. Gerade die Statistik vom Jahre 1929 dürfte beweisen, wie sich die geplanten Verschlechterungen auswirken würden. Es muß deshalb mit aller Entschiedenheit gegen diesen Versuch angeämpft werden.

## Arbeitsrechtliches

### Der freiwillige Arbeitsdienst begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts

Die Notverordnung vom 5. Juni brachte unter anderem auch einschneidende Aenderungen in den Bestimmungen über die sogenannten Notstandsarbeiten, oder auch wertschöpfende Arbeitslofenfürsorge genannt. Die Einrichtung der Notstandsarbeiten überhaupt ging von der Erwägung aus, daß das wichtigste Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Beschaffung und Vermittlung von produktiver Arbeit ist und daß daher nicht nur in der Wirtschaft bereits vorhandene Arbeitsgelegenheit ausgenutzt, sondern auch zusätzliche Arbeitsgelegenheit geschaffen werden muß. Ferner ist natürlich wirtschaftlich gehandelt, wenn die Beträge der Arbeitslosenunterstützung, statt nur über den Verbrauch der Wirtschaft wieder zuzufließen, direkt in wirtschaftliche Maßnahmen hineingesteckt werden, vorausgesetzt, daß durch diese Maßnahmen Arbeitslose produktiv beschäftigt werden können. Es kommt hinzu, daß jede produktive Arbeit, die zur Beschäftigung von Arbeitslosen eingeleitet wird, gleichzeitig auch wieder auf den Beschäftigungsgrad in anderen Wirtschaftszweigen günstig einwirkt. Schließlich hat die Tatsache, daß der arbeitslose Unterstützungsempfänger zum erwerbstätigen Lohnempfänger wird, neben ihrem hohen sozialen Wert auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung, daß sich seine Konsumkraft entsprechend hebt. Aus all diesen Gründen lag es im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, den Gedanken der Notstandsarbeiten — und damit die Ausmerzungen der früheren Mißstände herbeizuführen — weiter zu entwickeln.

Die näheren Vorschriften darüber wurden im Gesetz vom 16. Juli 1927 über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im § 139 festgelegt. Danach kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes zur Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern, insbesondere zur Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen, Mittel der Reichsanstalt in Form von Darlehen oder Zuschüssen insoweit zur Verfügung stellen, als die Mittel der Reichsanstalt durch die Maßnahme entlastet werden. Werden nach den angeführten Grundsätzen öffentliche Notstandsarbeiten gefördert, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes eine obere Grenze für die Entlohnung der Notstandsarbeiter festsetzen. Er kann auch festsetzen, welcher Tarifvertrag für die Entlohnung der Notstandsarbeiter Anwendung finden soll. Im übrigen sollen die Arbeitslosen bei Notstandsarbeiten unter den Bedingungen des freien Arbeitsvertrages beschäftigt werden. Der letzte Satz enthielt die entscheidende Bestimmung, wonach für den Notstandsarbeiter ein freies Arbeitsverhältnis besteht, das auch dem Sinne des Arbeitsrechts entspricht.

Den Verschlechterungen einer Reihe von Bestimmungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931 ist die Neueinführung des „freiwilligen Arbeitsdienstes“ gleichzustellen, da sie einen schweren Einbruch in das Arbeitsrecht bedeutet. Schon die Brauns-Kommission, die wesentliche Verschlechterungen zum Teil in ihrem Gutachten festgelegt hat, beschäftigte sich auch mit der Einführung des „freiwilligen Arbeitsdienstes“. Nach dessen Richtlinien hat nun die Reichsregierung ihrer Notverordnung einen § 139a in das Arbeitslosenversicherungsgesetz eingefügt, der sich ausschließlich mit dem „freiwilligen Arbeitsdienst“ befaßt. Schon im Absatz 1 wird der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anheim gegeben, den freiwilligen Arbeitsdienst zu fördern. Die Reichsanstalt darf dafür Mittel der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge insofern einsetzen, als es mit Rücksicht auf die Beteiligung beim freiwilligen Arbeitsdienst unterstützter Arbeitsloser angemessen sei. Durch den freiwilligen Arbeitsdienst sollen in Zukunft gemeinnützige, zusätzliche Arbeiten, insbesondere Bodenverbesserungsarbeiten, Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland, örtliche Verkehrsverbesserungen und alle Arbeiten, die der Hebung der Volksgesundheit dienen, gefördert werden. Als Träger der Arbeiten gelten alle Körperschaften des öffentlichen Rechts und auch Vereinigungen oder Stiftungen, die nach ihrem Verbandszweck gemeinnützige Ziele verfolgen.

Das Nähere, insbesondere über Art, Höhe und Förderung über den Personenkreis, sowie über das Verfahren des freiwilligen Arbeitsdienstes bestimmt der Reichsarbeitsminister in noch zu erlassenden Vorschriften. Was man von den Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers heute schon erwarten kann, geht daraus hervor, daß in dem neu eingefügten § 139a dem Reichsarbeitsminister die Ermächtigung erteilt wird, von den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung abzuweichen zu können und darüber hinaus noch zu bestimmen, inwieweit auf den freiwilligen Arbeitsdienst die Vorschriften des Arbeitsgesetzes und der Sozialversicherung anzuwenden sind. Das Schwerwiegendste im neu eingefügten § 139a bedeutet aber der Absatz 4, wo es heißt: „daß die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet.“ Daraus ergibt sich einwandfrei, daß durch diese Neueinführung wesentlich von den Bestimmungen über Notstandsarbeiten oder wertschöpfende Arbeitslosenfürsorge in arbeitsrechtlicher Hinsicht — wie es bisher im Gesetz festgelegt war — abgewichen wird. Wenn auch in den bisherigen Bestimmungen des § 139 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nichts geändert wurde, so kommt es im wesentlichen darauf an, was in den Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers zu dieser Neueinführung und darüber hinaus die einzelnen Körperschaften von den „freiwilligen“ Arbeitsdienstgruppen ausführen lassen. Fallen die Notstandsarbeiter immerhin noch unter die Bedingungen des freien Arbeitsvertrages und auch in ihrer Entlohnung unter bestimmte Tarifföhne oder ortsübliche Löhne, so steht allen unter dem freiwilligen Arbeitsdienst Beschäftigten kein arbeitsrechtlicher Schutz zu. Die Auswirkungen dieser Neueinführung werden erst in vollem Umfang übersehen werden können, wenn die näheren Ausführungsbestimmungen vom Reichsarbeitsminister erlassen sind und der freiwillige Arbeitsdienst praktisch zur Durchführung kommt.

### Politische Wochenchau

**Volkspartei und Brüning-Regierung.** — Verhandlungen über die Notverordnung im Reichstagsausschuß, Ältestenrat und Reichstags-Einberufung. — Gemeinsame Abwehr gegen die sozialpolitischen Verschlechterungen der Notverordnung. — Nationalsozialisten und Schwerindustrie. — Preußens Volksentscheid am 9. August?

Der Schwerindustrie sind die einzelnen Bestimmungen der Notverordnung nicht weitgehend genug und deshalb versucht ihre Partei, die Deutsche Volkspartei, der Brüning-Regierung größere Schwierigkeiten zu bereiten. In einer Sitzung der Reichstagsfraktion der Volkspartei wurde zur Einberufung des Reichstages Stellung genommen und mit 14 gegen 12 Stimmen beschlossen, die Einberufung des Reichstages zu fordern. Die Volkspartei hofft, durch die Einberufung des Reichstages den Rücktritt der Regierung Brüning oder ihren Sturz in offener Feldschlacht zu erreichen und glaubt, daß damit der Weg zur Bildung eines Direktoriums geebnet sei. Schon im letzten „Zimmerer“ verwiesen wir auf die Ausführungen Dr. Schachts, der im engen Zusammenarbeiten mit den Schwerindustriellen ein Direktorium, das mit besonderer Vollmacht ausgestattet ist, fordert. Die Schwerindustrie legt besonderen Wert darauf, daß unter allen Umständen die Aufhebung sämtlicher Tarif- und Arbeitszeitbestimmungen durchgeführt wird, um damit unbeschränkte Bewegungsfreiheit bei den Lohn- und Gehaltsfestsetzungen zu erreichen. Die geringe Mehrheit der Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei, die für die Einberufung des Reichstages vorhanden ist, hat sich den Wünschen der Schwerindustrie gegenüber reiflos unterworfen. Unter den Abgeordneten der Minderheit bei dieser Abstimmung befanden sich Reichsaussenminister Dr. Curtius sowie die Abgeordneten Kahl und von Kardorff. Reichsbankpräsident Dr. Luther versuchte nach der Abstimmung auf die Mehrheit einzuwirken, um von ihrer Forderung auf Einberufung des Reichstages bis auf weiteres Abstand zu nehmen.

Die Fraktionsführer der Parteien des Reichstages haben im Laufe der letzten Woche mit Reichskanzler Dr. Brüning über eventuelle Abänderungen einzelner Bestim-

mungen der Notverordnung verhandelt. Da sich Brüning mit aller Entschiedenheit gegen die Einberufung des Reichstages ausgesprochen hat, aber die Vertreter der Parteien unter allen Umständen gemeinsam eine Aussprache erwünschten, wurde vom Reichskanzler zugestimmt, einer Erörterung der Notverordnung im Reichstagsausschuß seine Zustimmung zu geben.

Nach Erlass der Notverordnung wurde von verschiedenen Parteien im Ältestenrat des Reichstages die Einberufung des Reichstages auf Dienstag, 16. Juni, beantragt. Der Antrag wurde abgelehnt und auf Wunsch der Regierungsparteien beschlossen, daß erst am Dienstag, 16. Juni, eine Sitzung des Ältestenrates dazu Stellung nehmen soll. Dort soll die endgültige Entscheidung über die Einberufung des Reichstages gefällt werden.

Nach Erlass der Notverordnung haben die Vorstände des ADGB, und des Afa-Bundes sowie der Sozialdemokratischen Partei energisch gegen die sozialpolitischen Verschlechterungen, die durch die Notverordnung vom 5. Juni hervorgerufen wurden, protestiert. In den Protesten wurde besonders auf die harten Maßnahmen, die von den breiten Massen der Bevölkerung zu tragen sind, hingewiesen und ihre Abänderungen dringend gefordert. Auch die Hamburger Bürgerschaft nahm auf Antrag der Sozialdemokratie in einer Sitzung zur Notverordnung Stellung. Ein Antrag, der ebenfalls eine Abänderung der unsozialen Bestimmungen der Notverordnung verlangt, wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Die 500 000 M., die vor kurzem von der Schwerindustrie der Nationalsozialistischen Partei zur Verfügung gestellt wurden, erwiesen sich als an der richtigen Stelle angelegt. Die Scharfmachereien der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie zur Notverordnung und der Einsetzung eines reaktionären Diktators wurden in der nationalsozialistischen Zeitung in Essen mit folgenden Worten begrüßt: „Zum ersten Male seit langen Jahren hat sich auf der Wirtschaftstagung in Düsseldorf (Zusammenkunft der Kohlenbarone und Industrieführer) ein Ansatz zu dem gezeigt, was der Nationalsozialismus vom ersten Tage seiner Gründung anstrebt.“ Die Nazis sind also damit einverstanden, daß ein radikaler Abbau der Sozialversicherung, Abbau des Lohnes und Beseitigung aller tarifvertraglichen Rechte durchgeführt wird. Warum auch nicht; wofür hat ihnen denn die Schwerindustrie die halbe Million gegeben? Doch nur deshalb, um gemeinsam mit ihr gegen die Arbeiterschaft anzurennen.

Voraussichtlich wird der Volksentscheid über die Landtagsauflösung in Preußen am Sonntag, 9. August 1931, angezettelt werden. Soffentlich werden dem reaktionären Klüngel bei der Abstimmung zum Volksentscheid noch mehr als bisher die Gefolgschaft verweigern und sich damit zur republikanischen Staatsverfassung und vor allen Dingen zur Preußens-Regierung bekennen. Es muß heute schon darauf hingewiesen werden, überall und besonders in den Landgebieten dafür zu sorgen, daß am 9. August sich niemand von der Arbeiterschaft an der Abstimmung zum Volksentscheid in Preußen beteiligt.

### Briefkasten der Redaktion

**Mathematiker.** Deine Rechnung stimmt. Im „Zimmerer“ werden jährlich 124 800 Druckzeilen veröffentlicht. Im „Sung-Zimmermann“ und im „Zimmerpoller“ je 14 400. Rund 31 000 Seiten Schreibmaschinenpapier müssen mit je 40 Zeilen beschrieben sein, um das hierfür nötige Manuskript zu liefern. Auf einem Papierstreifen hergestellt, wird das Manuskript eine Länge von 6000 Metern haben.

**R. F.** Zur Weiterversicherung in der Invalidenversicherung ist jeder berechtigt, der versichert war. Den gesetzlichen Vorschriften gemäß (§ 1443 RVD.) dürfen freiwillige Beiträge für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden. Weiterversicherte müssen Beiträge entsprechend dem jeweiligen Einkommen verwenden, mindestens aber in Lohnklasse II (60 %). Dieser Beitrag würde für Deine Frau in Frage kommen; sie kann aber auch höhere Marken kassen. Selbstversicherte müssen in zwei Jahren mindestens 40 Beiträge verwenden. Die Marken müssen auch bei freiwilliger Weiterversicherung entwertet werden.

**Fremder Zimmerer.** Bisumfrei sind für jeden Reichsdeutschen folgende Länder: Oesterreich, Italien, Spanien, Schweiz, Tschechoslowakei, Südslawien, Ungarn, Luxemburg, Irland, Portugal, England, Holland, Danzig, Dänemark, Schweden, Norwegen, Estland, Finnland und Lettland. Für diese Länder genügt also vollkommen der deutsche Reisepaß ohne jeden Sichtvermerk, der die Durchoder Einreiseerlaubnis erst bestätigt.

**E. R., Schleisfreien.** In den Uebergangsbestimmungen der am 3. November 1930 in Kraft getretenen Verordnung über Neuregelung der Krisenfürsorge wird bestimmt, daß Arbeitslose zur Krisenunterstützung neu nur zugelassen werden, wenn sie nach Inkrafttreten des Erlasses ausgesteuert werden. Solche von dir angeführte Entscheidungen der Spruchauschüsse sind uns nicht bekannt.

**Jugendführer D. F.** In den Richtlinien der Reichsbahn über Fahrpreisermäßigung wird bestimmt, daß die Entfernung mindestens 10 Tarifkilometer betragen oder das Fahrgeld für diese Entfernung bezahlt werden muß. Die Jugendlichen dürfen das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben.

**Obersdorf, L. A.** Der Vermieter ist verpflichtet, an Dich die vermieteten Räume in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Deinerseits besteht natürlich die Verpflichtung, während der Mietzeit die Räume in diesem Zustand auch zu erhalten.

### Literarisches

**Arbeitsgerichts-Gesetz.** Von Aufhäuser-Nörpel. Sechste, vollständig neu bearbeitete Auflage von Clemens Nörpel, mit ausführlichen Erläuterungen, ist erschienen bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H., Berlin S 14, Inselstraße 6. Zu beziehen durch den Zentralvorstand. Dieses Buch ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für unsere Prozessvertreter. Der Verfasser hat sich vor allem zur Aufgabe gestellt, den neuerdings durch die wissenschaftlichen Bearbeiter vollkommen ausgeschalteten Begriff des Erläuterungsbuches in seiner Neubearbeitung wieder herzustellen. Es ist daher in der gesamten Bearbeitung keinerlei Rechtsprechung und keinerlei Schrifttum angezogen. Dagegen ist überall die vom Arbeitsgericht vertretene und damit die maßgebende Auffassung wiedergegeben worden. Als vollkommene Meinung ist die Zivilprozessordnung insoweit eingearbeitet worden, als Bestimmungen der Zivilprozessordnung im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine Rolle spielen. Auf diese Weise sparen die Benutzer den Bezug einer besonderen Textausgabe der Zivilprozessordnung und, soweit sie diese schon besitzen, haben sie trotzdem die Gesamtmaterie in einem Band vereinigt. Die in Betracht kommenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind außerdem stets in dem Wortlaut wiedergegeben, wie er für das Arbeitsgerichtsgesetz maßgebend ist. Damit erübrigt sich auch ein langwieriges Suchen nach den anzuwendenden Bestimmungen aus der Zivilprozessordnung im arbeitsgerichtlichen Verfahren. In 21 Abhängen zu dem Erläuterungsbuch sind wichtige Gesamtmaterien besonders dargestellt, zum Beispiel Einführung in das Arbeitsgerichtsgesetz, acht Klagenmuster, sämtliche überbaute vorhandenen Bestimmungen über die verschiedenen Arten von Eid und über die Rechtsfolgen bei Meineid, sämtliche vorhandenen Bestimmungen über die Wiedererzählung in den vorigen Stand, sämtliche Bestimmungen über Ordnungstrafen und über Strafen wegen Nichterscheinens, sämtliche Ausführungsbestimmungen über die Berufung der Weisung und die Bildung der Weisungsausschüsse, sämtliche Bestimmungen über Gebühren und Auslagenanspruch der Weisung und der Sachverständigen sowie schließlich ein Verzeichnis sämtlicher Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte. Außerdem ist das Sachverhältnis weiter ausgebaut worden. Schon wegen seiner ausführlichen und gemeinverständlichen Erläuterungen darf das Buch in keiner Bibliothek fehlen. Der Ladenpreis beträgt 5 M., der Organisationspreis 3,75 M.

**„Nationalsozialismus und Beamtentum.“** Von Dr. Helmuth K. o. B. Verlag der W.-Korrespondenz, Berlin NW 87, Siegmundshof 12. 1931. Preis 50 S. Der besondere Wert der vorliegenden Schrift ist der, daß die maßgebenden Führer der Hitlerpartei höchst selbst über Theorie und Praxis nationalsozialistischer Beamtenpolitik zu Worte kommen; *Tat sache* wird an *Tat sache* gereicht, *urkundlich* belegte *Tat sache* an *urkundlich* belegte *Tat sache*. — Wenn das Resultat dieser Methode ein vernichtendes Todesurteil über die Beamtenpolitik der Hitlerpartei ist, dann trägt hieran nicht der Verfasser Schuld, es ist dies vielmehr die Frucht der inneren und äußeren Unabwärtbarkeit des Nationalsozialismus dem Beamtentum gegenüber. — In besonderen Abchnitt wird das Schicksal der Beamten unter dem Faschismus (in Italien, in Thüringen, in Braunschweig) dargestellt und belegt. — Diese Schrift muß man lesen!

**„Erhebung über das Arbeiten an Schreibmaschinen.“** 1. Seit der sozialhygienischen Schriften des Allgemeinen freien Angestelltenbundes, Freier Volksverlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Reichstraße 7, 48 Seiten, illustriert, Preis 1,25 M., für Organisations-Mitglieder 80 S. In den letzten Jahren hat die Nationalisierung auch für große Schichten der Angestelltenchaft zu einer verstärkten Mechanisierung des Arbeitsvorganges durch Einführung moderner Büromaschinen geführt. Nun kann nicht abgestritten werden, daß in gesundheitlicher Hinsicht gewisse Schäden bei der dauernd einseitigen und forcierten Arbeitsweise auch bei den Angestellten zu verzeichnen sind, die infolge ihrer Dauereinwirkung zu einer Gefährdung des Gesundheitszustandes führen können. Es ist deshalb vom Afa-Bund erstmalig der Versuch unternommen worden, auf dem Gebiete der Sozialhygiene vorzudringen. Er hat es für vordringlich gehalten, die Berufsgruppe, die durch die Nationalisierung und Mechanisierung am stärksten betroffen wird, in erster Linie herauszugreifen. Die Broschüre ist unter fachärztlicher Mitwirkung geschrieben und dürfte für alle beteiligten Kreise wertvolle Aufschlüsse und Anregungen bringen. Sie dürfte auch insbesondere was die technisch-betriebsorganisatorische Seite anbelangt, über den Kreis der an den Maschinen Beschäftigten von Interesse sein.

### Sterbetafel.

- Berlin, Bezirk 1.** Am 7. Juni starb unser Kamerad **August Paech** im Alter von 70 Jahren an Magenkrebs.
- Bremervörde.** Am 8. Juni starb unser Kamerad **Wilhelm Ahrons** im Alter von 57 Jahren an Magenleiden.
- Breslau.** Am 5. Juni starb unser Kamerad **Wilh. Schikade** im Alter von 55 Jahren an Herzschlag.
- Dresden.** Am 23. Mai starb unser Kamerad **Ernst Silbermann** im Alter von 69 Jahren an Herzmuskelschwäche. — Am 31. Mai starb unser Kamerad **Hermann Claus** im Alter von 64 Jahren an Herzlähmung.
- Hamburg.** Am 10. Juni starb unser Kamerad **Joachim Klatt** im Alter von 79 Jahren an Herzschwäche.
- Hildesheim.** Am 8. Juni starb unser Kamerad **Christel Kaufhold** im Alter von 57 Jahren an Gehirnerweichung.
- Hirschberg i. Nsgb., Bez. Giersdorf.** Am 7. Juni starb unser Kamerad **Heinrich Schneider** im Alter von 51 Jahren an Darmkrebs.
- Leipzig.** Am 3. Juni starb unser Kamerad **Franz Ziegler** im Alter von 71 Jahren. — Am 7. Juni starb unser Kamerad **Gustav Kuhne** im Alter von 70 Jahren.
- Paffau.** Am 25. Mai starb unser Kamerad **Josef Bichler** im Alter von 46 Jahren an Magen- geschwüren.
- Sapian.** Unser Kamerad **Ernst Endom** ist im Alter von 35 Jahren an Lungenkrankheit gestorben.
- Werdau.** Am 4. Juni starb unser Kamerad **Hugo Pöhler** im Alter von 46 Jahren.
- Zwickau.** Am 29. Mai starb unser Kamerad **Kurt Schädlich** im Alter von 42 Jahren.

**Chreihrem Andenken!**

**Herbert Schab,** fremder Zimmerer aus Breslau, wo Dir! Wer seinen Aufenthaltort kennt, wird gebeten, seine Eltern, Artur Schab, Breslau, Fürstenstraße 15, zu benachrichtigen.